



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

75. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Juni 2022

Nummer 26

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
Ministerium der Finanzen			
20021	09.06.2022	Änderung des Runderlasses „Beschleunigung von Investitionen zur Eindämmung der wirtschaftlichen Folgen durch die bestehende Pandemie sowie auch zur Bekämpfung und Eindämmung der nach wie vor akuten Covid 19 Pandemie und zur Bekämpfung der unmittelbaren und mittelbaren Folgen der Flutkatastrophe vom 14. und 15. Juli 2021 in Nordrhein-Westfalen durch die Erhöhung vergaberechtlicher Wertgrenzen für die Beschaffung von Leistungen“	564
Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung			
2023	31.05.2022	Verwaltungsvorschrift zur Zulassung von Anwendungen zur Bild-Ton-Übertragung sowie von Anwendungen zur Durchführung digitaler Abstimmungen im Rahmen von digitalen und hybriden Sitzungen kommunaler Gremien (Verwaltungsvorschrift Anwendungszulassung Digitalsitzungen – VV AnwendZulDigiSi)	564
Ministerium der Finanzen			
203207	16.05.2022	Berichtigung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Trennungsentschädigungsverordnung (VVzTEVO)	570
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales			
2120	17.06.2022	Änderung des Runderlasses „Amtliche Untersuchungen von Beamtinnen und Beamten sowie Beamtenbewerberinnen und -bewerbern mit einer HIV-Infektion“	571
21210	01.04.2022	Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen an die Betroffenen des sogenannten Bottroper Apothekerskandals	571
Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration			
216	30.05.2022	Bekanntmachung der Kooperationsvereinbarung zum RINA Handover	574
Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration, Ministerium des Innern und Ministerium der Justiz			
26	29.04.2022	Zusammenarbeit zwischen Ausländerbehörden, Polizeibehörden sowie Justizbehörden bei straffälligen ausländischen Personen im Land Nordrhein-Westfalen	585
Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie			
751	22.06.2022	Zweite Änderung der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zu kommunalen Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen – progres.nrw – Programmbereich Klimaschutz und -anpassung in Kommunen“	587
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales			
81	01.06.2022	Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen, die aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds in der Förderphase 2021 bis 2027 mitfinanziert werden (ESF-Förderrichtlinie 2021 – 2027)	587

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
22.06.2022	Verkehrsverbund Rhein-Ruhr Sitzung des Verwaltungsrates der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR am Montag, 28. Juni 2022	600

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBL. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBL. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

I.**20021**

**Änderung des Runderlasses
„Beschleunigung von Investitionen zur
Eindämmung der wirtschaftlichen Folgen durch
die bestehende Pandemie sowie auch zur
Bekämpfung und Eindämmung der nach wie
vor akuten Covid 19 Pandemie und zur
Bekämpfung der unmittelbaren und mittelbaren
Folgen der Flutkatastrophe vom 14. und
15. Juli 2021 in Nordrhein-Westfalen durch
die Erhöhung vergaberechtlicher Wertgrenzen für
die Beschaffung von Leistungen“**

Runderlass
des Ministeriums der Finanzen
Vom 9. Juni 2022

1

Der Runderlass „Beschleunigung von Investitionen zur Eindämmung der wirtschaftlichen Folgen durch die bestehende Pandemie sowie auch zur Bekämpfung und Eindämmung der nach wie vor akuten Covid 19 Pandemie und zur Bekämpfung der unmittelbaren und mittelbaren Folgen der Flutkatastrophe vom 14. und 15. Juli 2021 in Nordrhein-Westfalen durch die Erhöhung vergaberechtlicher Wertgrenzen für die Beschaffung von Leistungen“ vom 23. Dezember 2021 (MBI. NRW. 2022 S. 10) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Beschleunigung von Investitionen zur
Eindämmung der wirtschaftlichen Folgen durch
die Pandemie sowie auch zur Erhaltung der
Versorgungssicherheit und Handlungsfähigkeit der
Verwaltung Nordrhein-Westfalens in Krisenzeiten“.**

2. Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1

Zur Beschleunigung von Investitionen zur Eindämmung der wirtschaftlichen Folgen durch die Pandemie sowie zur Erhaltung der Versorgungssicherheit und Handlungsfähigkeit der Verwaltung Nordrhein-Westfalens in Krisenzeiten werden bei Direktaufträgen über Leistungen sowie bei Vergabeverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte zur Beschaffung von Leistungen in Abweichung zu den Verwaltungsvorschriften zu § 55 der Landeshaushaltsordnung vom 10. Juni 2020 (MBI. NRW. S. 309) die Wertgrenzen vorübergehend erhöht.“

3. In Nummer 6 wird die Angabe „30. Juni 2022“ durch die Angabe „31. Dezember 2022“ ersetzt.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBI. NRW. 2022 S. 564

2023

**Verwaltungsvorschrift zur Zulassung von
Anwendungen zur Bild-Ton-Übertragung
sowie von Anwendungen zur Durchführung
digitaler Abstimmungen im Rahmen von
digitalen und hybriden Sitzungen kommunaler
Gremien (Verwaltungsvorschrift Anwendungs-
zulassung Digitalitzungen – VV AnwendZulDigiSi)**

Runderlass
des Ministeriums für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
– 301-43.00 –

Vom 31. Mai 2022

Aufgrund des § 133 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), der zuletzt

durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) geändert worden ist, und des § 12 Absatz 1 der Digitalitzungsverordnung vom 27. April 2022 (GV. NRW. S. 711) erlässt das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung im Benehmen mit dem Beauftragten der Landesregierung Nordrhein-Westfalen für Informationstechnik folgende Verwaltungsvorschrift:

1**Anwendungsbereich**

Diese Verwaltungsvorschrift ist bei der Prüfung und Zulassung von am Markt erhältlichen und kommunal eigenentwickelten Anwendungen zur Bild-Ton-Übertragung (Videokonferenzsysteme), Anwendungen zur Durchführung digitaler Abstimmungen (Abstimmungssysteme), sowie Anwendungen, die eine integrierte Lösung beider Elemente bieten, zu berücksichtigen, sofern diese Anwendungen für die Durchführung digitaler und hybrider kommunaler Gremiensitzungen nach der Digitalitzungsverordnung vom 27. April 2022 (GV. NRW. S. 711) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden DigiSiVO genannt, verwendet werden sollen. Sie beschreibt die Umsetzung des in § 47a Absatz 4 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden GO NRW genannt, vorgesehenen und in § 11 DigiSiVO aufgrund von § 133 Absatz 4 Satz 3 GO NRW näher geregelten Zulassungsverfahrens und fasst auf dieser Grundlage die aus den kommunalrechtlichen Vorschriften sowie aus weiteren im Land Nordrhein-Westfalen geltenden Gesetzen und Verordnungen ableitbaren IT-sicherheitstechnischen, datenschutzrechtlichen und funktionalen Anforderungen zusammen, die die Anwendungen für eine Zulassung erfüllen müssen. Die technischen Voraussetzungen und die organisatorischen Vorkehrungen, die unter dem Gesichtspunkt der IT-Sicherheit, des Datenschutzes und der Sicherung eines reibungslosen Sitzungsablaufs beim Einsatz der Anwendungen von den Gemeinden und Gemeindeverbänden individuell in eigener Verantwortung zu schaffen beziehungsweise umzusetzen sind, sind nicht Gegenstand des Prüfungs- und Zulassungsverfahrens.

2**Zulassungsverfahren****2.1****Ziel des Zulassungsverfahrens**

Das Zulassungsverfahren zielt darauf ab, sicherzustellen, dass Softwareanwendungen vor ihrer Verwendung für digitale und hybride kommunale Gremiensitzungen von fachkundiger Stelle daraufhin überprüft werden, ob sie die technischen und rechtlichen Anforderungen an eine gesetzeskonforme Beratung und Beschlussfassung in digitalen und hybriden Sitzungsformaten erfüllen.

2.2**Aufgaben der Zulassungsstelle**

Die erforderliche Zulassung von Anwendungen im Sinne von Nummer 1 für die Verwendung in digitalen und hybriden Gremiensitzungen obliegt gemäß § 11 Absatz 1 DigiSiVO der Gemeindeprüfungsanstalt als zuständige Stelle im Sinne von § 47a Absatz 4 Satz 2 GO NRW (Zulassungsstelle).

Die Zulassungsstelle ist für die Organisation und einheitliche Durchführung des Zulassungsverfahrens verantwortlich. Sie entwickelt aus den Vorgaben dieser Verwaltungsvorschrift einen Prüfkriterienkatalog beziehungsweise ein Prüfungshandbuch, legt das Prüfverfahren und die beizubringenden Nachweise fest und entscheidet auf Grundlage der Prüfergebnisse über die Zulassung einer zulassungspflichtigen Software-Anwendung, fertigt den Zulassungsbescheid und stellt gegebenenfalls eine Zulassungsbescheinigung aus.

2.3**Antragstellung**

Die Stellung eines Antrags erfolgt regelmäßig durch den Hersteller oder Anbieter von Software-Anwendungen

(hierunter fallen auch Software-as-a-Service-Lösungen) für Videokonferenzen, Online-Abstimmungen und Wahlen oder von integrierten Lösungen, die beide Komponenten umfassen, sowie durch Gemeinden oder Gemeindeverbände, die solche Softwareanwendungen selbst entwickelt haben. Eine Antragstellung durch eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband für eine von Dritten hergestellte oder angebotene Anwendung kann ausnahmsweise unter der Voraussetzung zugelassen werden, dass alle erforderlichen Erklärungen und Auskünfte beigebracht werden und die Erfüllung der mit der Zulassung verbundenen Pflichten nachweislich sichergestellt ist.

Bei Anwendungen, die von mehreren Gemeinden oder Gemeindeverbänden eingesetzt werden sollen, genügt eine Zulassung, sofern nicht anbieterseitige gemeinde-spezifische Anpassungen der Anwendung wesentliche Abweichungen gegenüber dem zugelassenen Ausgangsprodukt aufweisen.

2.4

Mitwirkungspflichten der Antragstellenden

Die Antragstellerin beziehungsweise der Antragsteller ist für die frühzeitige Bereitstellung von Nachweisdokumenten und für die Richtigkeit und Aktualität der Angaben zu Produktinformationen verantwortlich.

Zu den Verantwortlichkeiten der Antragstellenden gehören insbesondere

- a) die Einreichung von Nachweisdokumenten mit der Antragstellung und auf Anforderung während der Zulassungsprüfung,
- b) die Mitwirkung am Zulassungsverfahren, unter anderem durch Bereitstellung von Testsoftware und Benennung einer Ansprechperson,
- c) gegebenenfalls die Gewährung des Zugangs zu den Betriebsräumen für Software-as-a-Service-Lösungen und
- d) die Benachrichtigung der Zulassungsstelle über Produktänderungen.

2.5

Einzureichende Unterlagen

Folgende Angaben beziehungsweise Unterlagen sind mit dem elektronischen Antrag zu Beginn des Zulassungsverfahrens einzureichen:

- a) Angaben zum Hersteller und Kontaktdaten einer oder mehrerer Ansprechpersonen gemäß Antragsformular,
- b) Angaben zum Software-Produkt: Produktname, Module/Komponenten, Versionsnummer und Veröffentlichungsdatum gemäß Antragsformular und
- c) Herstellernachweise und sonstige ausführliche Dokumentation, aus der die technischen Eigenschaften des zuzulassenden Software-Produktes klar und prüf-fähig hervorgehen.

Die Zulassungsstelle kann zum Nachweis der Erfüllung von Datenschutz- und IT- Sicherheits-Standards die Vorlage geeigneter Zertifikate von dritten Stellen (beispielsweise des TÜVs oder des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik) verlangen. Die Antragstellerin beziehungsweise der Antragsteller kann seinerseits die Anerkennung vorhandener Zertifikate von dritten Stellen zum Nachweis der Erfüllung einzelner oder mehrerer Anforderungen beantragen. In diesen Fällen sind die Zertifikate inklusive des bestehenden Prüfberichts mit dem Antrag einzureichen.

Bei Bedarf hat die Antragstellerin beziehungsweise der Antragsteller nach Abstimmung mit der Zulassungsstelle eine testfähige Version der Softwareanwendung bereitzustellen. Dies umfasst mindestens das installier- und testfähige Software-Produkt in dem Umfang und in der Version, für die die Antragstellung erfolgen soll, sowie eine hinreichende Dokumentation zum Software-Produkt und den dazugehörigen Modulen.

2.6

Vorbereitung der Prüfung

Zur Vorbereitung auf die Zulassungsprüfung soll vorab ein Informationsgespräch zwischen der Antragstellerin

beziehungsweise dem Antragsteller und der Zulassungsstelle durchgeführt werden, um die Prüfschritte und die organisatorischen Rahmenbedingungen abzustimmen. Stellt eine Kommune den Antrag für eine von einem Dritten angebotene Softwarelösung, soll dieser Anbieter nach Möglichkeit in das Informationsgespräch einbezogen werden.

Nach Eingang der Antragsunterlagen erhält die Antragstellerin beziehungsweise der Antragsteller eine Eingangsbestätigung. Nach Sichtung der Unterlagen weist die Zulassungsstelle zeitnah auf fehlende Angaben oder Unterlagen hin. Sind die Unterlagen vollständig, erhält die Antragstellerin beziehungsweise der Antragsteller eine Bestätigung der Prüffähigkeit der Antragsunterlagen.

2.7

Durchführung der Prüfung

Die Zulassungsstelle kann sich für die Zulassungsprüfung oder Teile dieser einer externen sachkundigen Prüfdienststelle bedienen oder die Aufgaben der Prüfdienststelle selbst ausführen. Die Aufgaben der Prüfdienststelle sind

- a) die Prüfung der Nachweisdokumente der Antragstellenden,
- b) die Durchführung der Kriterienprüfung der Softwareanwendung mithilfe des bereitgestellten Prüfkriterienkatalogs und
- c) die Erstellung eines nach Vorgaben der Zulassungsstelle standardisierten Prüfberichts nach Abschluss der Kriterienprüfung einschließlich einer Zulassungsempfehlung.

Die Prüfdienststelle trägt gegenüber der Zulassungsstelle die Verantwortung für die korrekte Durchführung der Zulassungsprüfung sowie für die Korrektheit der Prüfergebnisse beziehungsweise des Prüfberichts und der zugehörigen Dokumente.

Die Prüfdienststelle kann auch während des Prüfverfahrens weitere Nachweise und ergänzende Unterlagen anfordern, wenn die Erfüllung der Anforderungen auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen nicht zweifelsfrei bestätigt werden kann.

Soll die Prüfung auf bereits vorhandene oder beizubringende Zertifikate von dritten Stellen gestützt werden, ist der Zulassungsprüfung im engeren Sinne eine Anerkennungsprüfung der Zertifikate vorgelagert. Die Informationen der vorgelegten oder beizubringenden Zertifikate und Prüfberichte müssen Rückschlüsse darauf zulassen, ob eine oder mehrere der in dieser Verwaltungsvorschrift konkretisierten technischen Anforderungen erfüllt sind. Ergebnis der Anerkennungsprüfung ist die Feststellung, welche Prüfkriterien auf Grundlage der vorgelegten Nachweise bereits als erfüllt angesehen werden können. In Form einer Differenzprüfung wird anschließend im Einzelnen geprüft, welche eigenen Prüfkriterien durch die dritte Stelle nicht behandelt wurden, die sodann Gegenstand der eigenen Prüfung werden.

Die Prüfung erfolgt am Sitz der Gemeindeprüfungsanstalt beziehungsweise der beauftragten Prüfdienststelle oder an einem Geschäftsstandort der Antragstellerin beziehungsweise des Antragstellers in einer geeigneten Testumgebung.

Die Prüfung und die darauf aufbauenden Entscheidungen erfolgen unter Beachtung des Vier-Augen-Prinzips.

2.8

Entscheidung über die Zulassung

Auf Grundlage des Prüfberichts entscheidet die Zulassungsstelle über die Zulassung der Anwendung. Geht aus dem Prüfbericht die Erfüllung der in Nummer 3 dieser Verwaltungsvorschrift konkretisierten technischen Anforderungen hervor, erfolgt eine positive Zulassungsentscheidung. Hierzu stellt die Zulassungsstelle den Antragstellenden einen Zulassungsbescheid einschließlich einer Zulassungsbescheinigung aus. Die Zulassungsbescheinigung wird zusätzlich auf der Internetseite der Gemeindeprüfungsanstalt veröffentlicht, sofern die Antragstellenden der Veröffentlichung nicht widersprechen.

Die Zulassungsentscheidung kann sich auch nur auf selbstständig verwendbare Teile oder Komponenten einer Anwendung beziehen. Das gilt insbesondere für Anwendungen, die die Funktionalitäten einer Videokonferenzlösung und einer Online-Abstimmungslösung in sich vereinen. Der Teil, für den die Zulassung ausgesprochen wird, ist in diesem Fall in der Zulassungsentscheidung hinreichend genau zu bestimmen.

Die Zulassung wird regelmäßig verweigert, wenn das betrachtete Software-Produkt die Prüfkriterien nicht erfüllt und somit den technischen Anforderungen nach Nummer 3 dieser Verwaltungsvorschrift nicht entspricht. In diesem Fall werden der Antragstellerin beziehungsweise dem Antragsteller vor einer förmlichen Ablehnung des Zulassungsantrags die Gründe schriftlich mitgeteilt und ihr beziehungsweise ihm Gelegenheit gegeben, innerhalb einer angemessenen Frist die noch bestehenden Defizite durch Nachbesserungen zu beheben. Kann die Erfüllungslücke im Rahmen einer Nachprüfung nicht endgültig geschlossen werden, ergeht ein Ablehnungsbescheid, aus dem die Gründe der Ablehnung hervorgehen.

Die Gültigkeit der Zulassungen nach Absatz 1 ist an die vorgelegte Version der Anwendung gekoppelt und längstens auf fünf Jahre zu befristen. Die Zulassung kann mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere mit Auflagen, mit denen die Einhaltung von in dieser Verordnung konkretisierten technischen Anforderungen sichergestellt wird. Die Gültigkeit der Zulassung erlischt bei einer wesentlichen Änderung der zugelassenen Anwendung. Die Wesentlichkeit einer Änderung ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Erfüllung der Anforderungen dieser Vorschrift berührt wird. Die Zulassung kann für den Fall eines Verstoßes gegen Nebenbestimmungen des Zulassungsbescheides mit einem Widerrufsvorbehalt versehen werden.

2.9

Änderungen des Produktes

Die Antragstellerin beziehungsweise der Antragsteller ist verpflichtet, die Zulassungsstelle über vorgesehene Produktänderungen zu informieren. Anhand dieser Information prüft die Zulassungsstelle, ob die Voraussetzungen für die Zulassung weiterhin vorliegen. Die Zulassungsstelle entscheidet nach Bewertung der angezeigten Produktänderungen, ob es sich um eine wesentliche Änderung handelt und inwieweit eine erneute Zulassungsprüfung oder eine Teilprüfung erforderlich ist. Die Entscheidung wird auf der Internetseite der Gemeindeprüfungsanstalt veröffentlicht.

2.10

Gebühren

Für die Prüfung und Zulassung von Anwendungen zur Durchführung von digitalen und hybriden Gremiensitzungen, für die ihr durch § 11 Absatz 1 DigiSiVO in Verbindung mit § 133 Absatz 4 Satz 3 GO NRW die Zuständigkeit übertragen worden ist, erhebt die Gemeindeprüfungsanstalt Gebühren auf der Grundlage von § 10 Absatz 1 in Verbindung mit § 2a Absatz 4 des Gemeindeprüfungsanstaltsgesetzes vom 30. April 2002 (GV. NRW. S. 160), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) geändert worden ist.

3

Technische Anforderungen an Anwendungen für die Nutzung in kommunalen Gremiensitzungen im Land Nordrhein-Westfalen

3.1

Allgemeine technische Anforderungen an die IT-Sicherheit

3.1.1

Das individuelle Rechte- und Rollenkonzept der Anwendung ermöglicht die Beschränkung des allgemeinen Zugangs zur Anwendung über eine Nutzerauthentifizierung mittels Benutzernamen und komplexem Passwort.

3.1.2

Die Anwendung stellt sicher, dass Stamm- und Bewegungsdaten, die in der Anwendung verarbeitet werden, vor unberechtigtem Zugriff geschützt sind. PINS, Passwörter und sonstige Autorisierungsdaten müssen dabei verschlüsselt hinterlegt werden.

3.1.3

Das individuelle Rechte- und Rollenkonzept der Anwendung schließt die Zugriffe auf Daten in der Anwendung ein.

3.1.4

Die Anwendung unterstützt die Einstellung differenzierter Zugriffsrestriktionen für die systematische Auswertung der im Rahmen der Datenprotokollierung anfallenden Informationen und verhindert deren nachträgliche Veränderung. Hierbei unterstützt das Programm die zeitraumbezogene Löschung historisierter beziehungsweise protokollierter Informationen.

3.1.5

Metadaten, die im Rahmen der Nutzung der Anwendung gesammelt werden, müssen verschlüsselt gespeichert oder mit vergleichbaren Sicherheitsmaßnahmen geschützt werden können.

3.1.6

Das individuelle Rechte- und Rollenkonzept der Anwendung umfasst unter anderem die Einstellung differenzierter Zugriffsrestriktionen für die oben genannten Metadaten.

3.1.7

Die Anwendung ermöglicht die individuelle Festlegung von Dateiablageorten.

3.1.8

Die Anwendung ermöglicht das Einrichten, Ändern und Entfernen von Benutzerkennungen und Berechtigungen. Dies darf über eine administrative Rolle durchführbar sein.

3.1.9

Die Anwendung ermöglicht die Übertragung der Daten über vertrauenswürdige Strecken; ist dies nicht möglich, erfolgt eine geeignete Verschlüsselung der Daten.

3.1.10

Bei einer webbasierten Anwendung muss das HTTPS-Protokoll verwendet werden.

3.1.11

Die Anwendung ermöglicht die Anzeige aller teilnehmenden Personen.

3.1.12

Für die Anwendung existiert ein dokumentiertes Verfahren zur Behebung von Anwendungs- und Dokumentationsfehlern unter Zugriff auf die Supportwege des Anwendungsentwicklers inklusive definierter Eskalationsoptionen im Fall des Misserfolgs. Die der Anwenderin beziehungsweise dem Anwender zur Verfügung gestellten Kommunikationswege sind dokumentiert.

3.1.13

Die Anwendung arbeitet in einer vom Hersteller empfohlenen Umgebung stabil, sodass eine anwenderübliche Nutzung gewährleistet ist. Die Funktionalitäten der Anwendung sind dokumentiert. Programmbedingte Fehlersituationen sind anwendergerecht dokumentiert.

3.1.14

Die Anwendung ermöglicht die Erstellung und Nutzung von Datensicherungen.

3.1.15

Die Anwendung unterstützt Möglichkeiten, mit angemessenem Aufwand die Daten wiederherzustellen, die durch Programmfehler, Systemabstürze, Stromausfälle und sonstige Ereignisse beschädigt werden. Anwenderinnen und Anwender werden durch die Dokumentation über das Verhalten bei Systemabstürzen und Fehlern informiert.

3.1.16

Das Frontend und die dargestellten Inhalte müssen über eine konsistent genutzte Sprache verfügen. Der Support für die Technologie der Benutzeroberfläche muss in Deutsch stattfinden.

3.1.17

Die Anwendung ermöglicht die Umsetzung eines individuellen Rechte- und Rollenkonzeptes, das den unterschiedlichen Berechtigungen der Mitwirkenden an kommunalen Gremiensitzungen flexibel Rechnung trägt.

3.1.18

Die Anwendung ermöglicht die Verschlüsselung von Daten auf einem Sicherheitsniveau, das demjenigen der Empfehlungen der technischen Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik „Kryptographische Verfahren: Empfehlungen und Schlüssellängen“ (BSI TR-02102) in der jeweils zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fassung entspricht.

3.1.19

Die Anwendung ermöglicht, Kommunikationsdateien während einer Sitzung durch eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung gegen unberechtigte Zugriffe zu schützen.

3.1.20

Die Anwendung ermöglicht eine revisionssichere Aufzeichnung der Tätigkeiten aller Anwendungsadministratoren.

3.1.21

Die Anwendung ermöglicht eine Trennung der Übertragung (Streaming) vom internen System, über das die digitale Sitzung durchgeführt wird.

3.1.22

Die Anwendung ermöglicht im Fall von öffentlich bekannten, kritischen Schwachstellen ein Anwendungsupdate innerhalb eines vorgeschriebenen Zeitraums.

3.1.23

Die Anwendung ermöglicht Schnittstellen für Monitoring-Lösungen am Markt. Dies umfasst unter anderem die Stabilitätsüberwachung des Systems, das Diagnostizieren von Mängeln oder Ursachen sowie die Erkennung eines Verbesserungspotentials.

3.1.24

Die Anwendung ermöglicht eine Speicherung durch Zeitstempel bei jeder Änderung an Datensätzen oder Dokumenten.

3.1.25

Die Anwendung ermöglicht Daten in gängige Formate, zum Beispiel .pdf, .csv, .jpg, .png, .txt, zu exportieren, soweit dies nach Art und Umfang der Nutzung erforderlich ist.

3.1.26

Die Anwendung orientiert sich an den Grundsätzen des § 2 der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung Nordrhein-Westfalen vom 18. Juni 2019 (GV. NRW. S. 262) in der jeweils geltenden Fassung. Dies umfasst, dass die graphische Benutzeroberfläche leicht und intuitiv zu bedienen ist.

3.1.27

Die Anwendung ermöglicht eine Unterstützung bei dem Versand von Einladungen mit den Zugangs- und Einwahldaten direkt oder über eine Schnittstelle, zum Beispiel zu einem E-Mail-Programm.

3.1.28

Das individuelle Rechte- und Rollenkonzept der Anwendung umfasst das Blockieren von Teilnehmerinnen und Teilnehmern vom Wiedereintritt sowie die Aufhebung einer solchen Blockierung durch autorisierte Rollen.

3.1.29

Die Anwendung ermöglicht das automatische Erstellen eines Anwesenheitsprotokolls beziehungsweise einer Anwesenheitsliste über alle Eintritte in die sowie Austritte aus der durchgeführten Sitzung unter Aufnahme ihrer jeweiligen Zeitpunkte.

3.2

Allgemeine technische Anforderungen an den Datenschutz

3.2.1

Die Anwendung verhindert eine Auswertung der bei der Nutzung protokollierten Daten durch Profiling-Systeme auf Benutzerebene.

3.2.2

Das individuelle Rechte- und Rollenkonzept der Anwendung umfasst notwendige Konfigurationseinstellungen, wie zum Beispiel ‚kann aktiviert beziehungsweise deaktiviert werden‘, zur Aufzeichnung der digitalen Sitzung (Ton und beziehungsweise oder Bild).

3.2.3

Die Anwendung unterstützt eine Archivierung von Metadaten.

3.2.4

Die Anwendung unterstützt den Export von zum Beispiel Konfigurationen, Metadaten, Textnachrichten und Dokumenten.

3.3.

Systemspezifische technische Anforderungen an Video-Konferenzanwendungen

3.3.1

Systemspezifische technische Anforderungen an die IT-Sicherheit der Videokonferenzanwendung

3.3.1.1

Die Anwendung ermöglicht das Signalisieren des Eintritts neuer, berechtigter Personen zur laufenden Sitzung (barrierearm).

3.3.1.2

Die Anwendung muss darstellen, welche Videokameras oder Mikrofone aktiviert beziehungsweise deaktiviert sind.

3.3.1.3

Die Anwendung ermöglicht mit Hilfe von Standardprogrammen, gängige Dokumententypen zu öffnen und zu importieren beziehungsweise exportieren, zum Beispiel Präsentationen. Die Dokumente sind durch Drittanbieteranwendungen zu öffnen, zum Beispiel Outlook, Word, PDF-Viewer. Die Ausführung von Makros muss dabei deaktiviert oder deaktivierbar sein.

3.3.1.4

Das individuelle Rechts- und Rollenkonzept der Anwendung umfasst den Start und das Beenden eines Live-Streams.

3.3.1.5

Die Anwendung ermöglicht eine barrierearme Bild- und Tonaktivität. Dabei muss die zusätzliche Konfigurierung eines akustischen Signals möglich sein.

3.3.2

Systemspezifische technische Anforderungen an den Datenschutz der Videokonferenzanwendung

3.3.2.1

Die Anwendung unterstützt die Darstellung sitzungsrelevanter Hinweise im Rahmen der Gewährung des Zugangs zu einer Sitzung.

3.3.2.2

Das individuelle Rechte- und Rollenkonzept umfasst, dass ohne die Zustimmung der jeweiligen Sitzungsteilnehmerin beziehungsweise des Sitzungsteilnehmers die Sitzungsleitung deren beziehungsweise dessen Mikrofon und Kamera nicht aktivieren darf.

3.3.2.3

Das individuelle Rechte- und Rollenkonzept der Anwendung umfasst das Löschen von Unterhaltungen nach Beendigung der Sitzung. Bei privaten Chats ermöglicht die Anwendung kein Einsehen und keine Protokollierung durch unbeteiligte Dritte.

3.3.2.4

Funktionen zum Teilen von Bildschirmhalten müssen eine zuverlässige Auswahl der zu teilenden Inhalte, zum Beispiel gesamter Desktop oder nur bestimmte Fenster, Programme oder Dateien, ermöglichen.

3.3.2.5

Die Anwendung ermöglicht eine standardmäßige Deaktivierung bestehender Aufzeichnungsfunktionen (Ton und beziehungsweise oder Bild).

3.3.2.6

Das individuelle Rechte- und Rollenkonzept der Anwendung umfasst eine Aktivierung der Ton- und beziehungsweise oder Bildaufzeichnung der virtuellen Sitzung (nach erfolgter Einwilligung der betroffenen Personen) ausschließlich durch die Sitzungsleitung oder die Sitzungsassistenz.

3.3.2.7

Das individuelle Rechte- und Rollenkonzept der Anwendung umfasst unter anderem die Möglichkeit, dass Teilnehmerinnen und Teilnehmer während ihrer Kameraübertragung ihren Hintergrund durch das Ausgrauen oder Verwischen oder durch das Einblenden eines standardisierten Hintergrundbildes unkenntlich machen.

3.3.3

Systemspezifische funktionale Anforderungen an die Videokonferenzanwendung

3.3.3.1

Die Anwendung ermöglicht zur Durchführung von Sitzungen eine Bildübertragung. Dies muss über verbaute Kameras in Geräten und beziehungsweise oder extern angeschlossene Kameras sichergestellt sein.

3.3.3.2

Die Anwendung ermöglicht zur Durchführung von Sitzungen eine Tonübertragung. Dies muss über verbaute Mikrofone in Geräten und beziehungsweise oder extern angeschlossene Mikrofone sichergestellt sein.

3.3.3.3

Das individuelle Rechte- und Rollenkonzept der Anwendung beinhaltet unter anderem die eigenständige Aktivierung beziehungsweise Deaktivierung der Tonübertragung während einer Sitzung.

3.3.3.4

Das individuelle Rechte- und Rollenkonzept der Anwendung beinhaltet unter anderem die eigenständige Aktivierung beziehungsweise Deaktivierung der Bildübertragung während einer Sitzung.

3.3.3.5

Das individuelle Rechte- und Rollenkonzept der Anwendung beinhaltet die Möglichkeit der Stummschaltung und Aufhebung der Stummschaltung einzelner, mehrerer oder aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Gremienmitglieder oder berechtigter Personen während einer Sitzung durch eine berechnete Rolle.

3.3.3.6

Das individuelle Rechte- und Rollenkonzept der Anwendung beinhaltet die Möglichkeit, berechnete Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Rechten einer Moderatorin beziehungsweise eines Moderators auszustatten, um unter anderem einzelne Fenster beziehungsweise den gesamten Desktop für eine Bildschirmübertragung freizugeben und zu übertragen.

3.3.3.7

Das individuelle Rechte- und Rollenkonzept beinhaltet die Möglichkeit, Rechte von Teilnehmerinnen und Teilnehmern auf eine rein zuhörende und zuschauende Rolle zu beschränken. Dies muss auch während der laufenden Sitzung erfolgen können.

3.3.3.8

Die Anwendung ermöglicht berechtigten Teilnehmenden die Ankündigung einer Wortmeldung.

3.3.3.9

Die Anwendung ermöglicht, dass die oben genannten Wortmeldungen für alle Teilnehmenden erkennbar sind.

3.3.3.10

Die Anwendung fokussiert die jeweils sprechende Sitzungsteilnehmerin beziehungsweise den Sitzungsteilnehmer. Das Bild und der Ton der aktiven Sitzungsteilnehmerin beziehungsweise des Sitzungsteilnehmers sind für alle Teilnehmenden sichtbar.

3.3.3.11

Das individuelle Rechte- und Rollenkonzept der Anwendung beinhaltet die Möglichkeit einer ausschließlichen Zulassung zur Live-Stream-Verfolgung.

3.3.3.12

Die Anwendung ermöglicht das Erstellen von virtuellen Sitzungen im Vorfeld der eigentlichen Durchführung.

3.3.3.13

Das individuelle Rechte- und Rollenkonzept der Anwendung umfasst den Start der Sitzung mit der Einwahl der Sitzungsleitung.

3.3.3.14

Das individuelle Rechte- und Rollenkonzept der Anwendung umfasst den Rollenwechsel der Sitzungsleitung (im Sinne einer Übergabe) während der Sitzung manuell sowie auf Grundlage voreingestellter Stellvertretungsfunktionen.

3.3.3.15

Das individuelle Rechte- und Rollenkonzept der Anwendung umfasst die Möglichkeit der Entfernung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern.

3.3.3.16

Das individuelle Rechte- und Rollenkonzept der Anwendung umfasst das Beenden einer Sitzung und eventuellen Aufzeichnung sowie die Entfernung aller Anwen-

dungsteilnehmerinnen und Anwendungsteilnehmer aus der Sitzung.

3.3.3.17

Die Anwendung ermöglicht den Export von Dateien in externe definierte Dateiablagen.

3.3.3.18

Das individuelle Rechte- und Rollenkonzept der Anwendung umfasst die Erstellung von Zugangs- und Einwahldaten.

3.3.3.19

Das individuelle Rechte- und Rollenkonzept der Anwendung umfasst die Möglichkeit, die laufende Sitzung verlassen zu können. Dabei muss die Person automatisch aus allen aktiv genutzten Anwendungen der jeweiligen Sitzung entfernt werden.

3.3.3.20

Das individuelle Rechte- und Rollenkonzept der Anwendung ermöglicht das Verbleiben in einem Warteraum bis zur manuellen Zulassung zur Sitzung.

3.3.3.21

Die Anwendung ermöglicht, dass Anwendungsaufzeichnungen in einem gängigen Format gespeichert werden.

3.3.3.22

Die Anwendung ermöglicht es, Sitzungen als Live-Stream zu übertragen.

3.3.3.23

Die Anwendung ermöglicht die Umsetzung eines individuellen Rechte- und Rollenkonzeptes. Dies beinhaltet unter anderem das Anzeigen von Namen und Rollen aller an der Sitzung teilnehmenden Personen.

3.3.3.24

Das individuelle Rechte- und Rollenkonzept der Anwendung umfasst unter anderem das Pausieren und Unterbrechen einer laufenden Sitzung.

3.3.3.25

Das individuelle Rechte- und Rollenkonzept der Anwendung beinhaltet unter anderem das ad-hoc Erstellen nicht-öffentlicher Sitzungsräume für Beratungen, für die jeweils Rollen als Sitzungsleitung definiert werden können.

3.3.3.26

Die Anwendung ermöglicht eine gleichzeitige Übertragung von Bildern aller Teilnehmenden, die ihre Videokameras aktiviert haben.

3.3.3.27

Das individuelle Rechte- und Rollenkonzept der Anwendung beinhaltet unter anderem das Fortsetzen pausierter oder unterbrochener Sitzungen.

3.3.3.28

Die Anwendung ermöglicht eine zusätzliche Einwahl per Telefon.

3.4

Systemspezifische technische Anforderungen an Abstimmungsanwendungen

3.4.1

Systemspezifische technische Anforderungen an die IT-Sicherheit der Abstimmungsanwendung

3.4.1.1

Das individuelle Rechte- und Rollenkonzept der Anwendung umfasst unter anderem eine Authentifizierung und

Autorisierung berechtigter Gremienmitglieder vor der Abstimmung beziehungsweise Wahl, zum Beispiel durch eine Multi-Faktor-Authentifizierung.

3.4.1.2

Das individuelle Rechte- und Rollenkonzept der Anwendung beinhaltet, dass der Zugang zur Anwendung über eine Nutzerauthentifizierung mittels einer Multi-Faktor-Authentifizierung zur eindeutigen Authentifizierung erfolgt.

3.4.2

Systemspezifische funktionale Anforderungen an die Abstimmungsanwendung

3.4.2.1

Das individuelle Rechte- und Rollenkonzept der Anwendung umfasst die Erstellung und Durchführung von namentlicher, offener oder geheimer Abstimmung beziehungsweise Wahl.

3.4.2.2

Das individuelle Rechte- und Rollenkonzept der Anwendung beinhaltet die Erstellung von Einladungen mit Zugangsdaten für eine Abstimmung beziehungsweise Wahl.

3.4.2.3

Das individuelle Rechte- und Rollenkonzept der Anwendung beinhaltet die Erstellung einer Abstimmung beziehungsweise Wahl nach den einschlägigen Kriterien der GO NRW.

3.4.2.4

Das individuelle Rechte- und Rollenkonzept der Anwendung beinhaltet den Start einer namentlichen, offenen oder geheimen Abstimmung beziehungsweise Wahl.

3.4.2.5

Die Anwendung ermöglicht die Ergänzung von Wahlvorschlägen während der Sitzung unmittelbar vor Wahlbeginn.

3.4.2.6

Die Anwendung ermöglicht eine Abstimmung mit namentlicher Stimmzählung.

3.4.2.7

Die Anwendung ermöglicht eine Abstimmung beziehungsweise Wahl mit einfacher Zählung der Ja-, Nein- und Enthaltungsstimmen. Bei mehreren Wahlalternativen müssen Nein-Stimmen auszuschließen sein.

3.4.2.8

Die Anwendung muss die Durchführung einer geheimen Abstimmung beziehungsweise Wahl mit geheimer Stimmzählung ermöglichen.

3.4.2.9

Die Anwendung ermöglicht eine automatisierte Auswertung der abgegebenen Stimmen nach Beendigung des Vorgangs. Bei der offenen Abstimmung beziehungsweise Wahl muss dabei erkennbar sein, wer wie abgestimmt hat. Bei der namentlichen Abstimmung beziehungsweise Wahl muss ein entsprechendes Protokoll unterstützt werden.

3.4.2.10

Die Anwendung ermöglicht die Definition eines Zeitfensters zur Durchführung einer Abstimmung beziehungsweise Wahl.

3.4.2.11

Die Anwendung ermöglicht bei einer offenen oder namentlichen Abstimmung das Anzeigen der Namen im Abstimmungsergebnis.

3.4.2.12

Die Anwendung ermöglicht die rechtlich zulässige Nachvollziehbarkeit aller Schritte von Wahlhandlungen zu Prüfzwecken gemäß Artikel 38 in Verbindung mit Artikel 20 Absatz 1 und Absatz 2 des Grundgesetzes. Dieser gebietet, dass alle wesentlichen Schritte der Wahl (Integrität der Stimmabgabe und der Stimmauszählung) öffentlich überprüfbar sein unterliegen, soweit nicht andere verfassungsrechtliche Belange eine Ausnahme rechtfertigen. Dies genügt nur dann den verfassungsrechtlichen Anforderungen, wenn die Anwendung die Überprüfung wesentlicher Schritte von Wahlhandlung und Ergebnisermittlung zuverlässig und ohne besondere Sachkenntnis ermöglicht.

3.4.2.13

Die Anwendung schließt zuverlässig aus, dass bei geheimen Abstimmungen durch zusätzliche erfasste Merkmale der Abstimmenden, zum Beispiel die Fraktionszugehörigkeit, Rückschlüsse auf das Stimmverhalten während geheimer Abstimmungen möglich werden.

3.4.2.14

Die Anwendung ermöglicht je nach Abstimmung beziehungsweise Wahl die Konfiguration der abzugebenden Stimmen. Es muss sichergestellt sein, dass nur die Anzahl der jeweils möglichen Stimmen, je Gremienmitglied und insgesamt, verarbeitet wird.

3.4.2.15

Das individuelle Rechte- und Rollenkonzept ermöglicht abstimmungsbezogene Änderungen der Stimmberechtigten in einer Sitzung.

3.4.2.16

Die Anwendung ermöglicht eine Kenntlichmachung von offenen, namentlichen und geheimen Abstimmungen.

3.4.2.17

Die Anwendung ermöglicht die Umsetzung eines individuellen Rechte- und Rollenkonzeptes. Dies beinhaltet unter anderem einen Wechsel von offenen oder namentlichen Abstimmungen zu geheimen Abstimmungen.

3.4.2.18

Die Anwendung ermöglicht, offene und namentliche Abstimmungs- oder Wahlergebnisse nach Fraktionszugehörigkeit anzuzeigen.

3.5

Besondere Anforderungen für Software-as-a-Service-Lösungen

3.5.1

In dem Fall von fremdgehosteten Diensten hat der Anbieter eine Dokumentationspflicht gegenüber dem Betreiber. Dies umfasst eine Beschreibung an welchen Lokationen Daten gespeichert und verarbeitet werden.

3.5.2

Die Anwendung ermöglicht eine Deaktivierung oder Deinstallation nicht benötigter sicherheitskritischer Dienste und Funktionen.

3.5.3

In einer vom Anbieter vorgegebenen oder empfohlenen Systemumgebung dürfen die durchschnittlichen Antwortzeiten nicht zu einer dauerhaften Latenzzeit bei Bild- und Tonübertragung führen, die mehr als 120 Millisekunden beträgt.

3.5.4

Der Anbieter und beziehungsweise oder der Anwendungshersteller verpflichten sich, in vertraglich definier-

ten regelmäßigen Abständen sowie anlassbezogen bei Auftreten von Sicherheitsschwierigkeiten Sicherheitsupdates für die Anwendung bereitzustellen.

3.5.5

Der Anbieter und beziehungsweise oder der Anwendungshersteller verpflichten sich, unverzüglich über bekannt gewordene Schwachstellen zu informieren und mögliche Umgehungswege an den Betreiber zu übermitteln.

3.5.6

Der Anbieter stellt eine Bedienungsanleitung für Betreiber und Anwender in deutscher Sprache zur Verfügung, zum Beispiel in Form einer Programmdokumentation für Administratoren und ein Benutzerhandbuch für Betreiber. Dies muss kommunalindividuell anpassbar sein.

3.5.7

Bei einer Software-as-a-Service-Lösung muss sichergestellt sein, dass sich der Serverstandort des Anbieters innerhalb der Europäischen Union befindet. Hierzu muss der Anbieter eine Aussage darüber treffen, wo die Daten verarbeitet werden, und sich verpflichten, Änderungen unaufgefordert und umgehend mitzuteilen.

3.5.8

Der Anbieter stellt technisch sicher, dass von ihm Beauftragte und beziehungsweise oder sonstige Dritte keinen Zugriff auf die verarbeiteten Daten erhalten, auch nicht auf einzelne Teile wie Nutzungsdaten. Hierzu muss der Anbieter eine Aussage darüber treffen, wo die Daten verarbeitet werden.

4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 1. Juni 2027 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2022 S. 564

203207

Berichtigung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Trennungsschadensverordnung (VVzTEVO)

Der Runderlass des Ministeriums der Finanzen „Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Trennungsschadensverordnung (VVzTEVO)“ B 2726 – 0.2 – IV A 2 vom 16. Mai 2022 (MBl. NRW. S. 410a) wird wie folgt berichtigt:

1. In Nummer 13.1 wird in Satz 1 das Wort „Mai“ durch das Wort „Juni“ ersetzt.
2. In Nummer 13.2 wird in Satz 1 die Angabe „8. Mai“ durch die Angabe „7. Juni“ ersetzt.

Düsseldorf, den 9. Juni 2022

Der Minister des Innern

Im Auftrag

B a u m e i s t e r

– MBl. NRW. 2022 S. 570

2120

**Änderung des Runderlasses
„Amtliche Untersuchungen von Beamtinnen
und Beamten sowie Beamtenbewerberinnen
und -bewerbern mit einer HIV-Infektion“**

Runderlass
des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Vom 17. Juni 2022

1

In Nummer 3 Satz 1 des Runderlasses „Amtliche Untersuchungen von Beamtinnen und Beamten sowie Beamtenbewerberinnen und -bewerbern mit einer HIV-Infektion“ vom 26. November 2012 (MBL NRW. S. 712) wird die Angabe „30.6.2022“ durch die Angabe „31. März 2023“ ersetzt.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBL NRW. 2022 S. 571

21210

**Richtlinie über die Gewährung von
Billigkeitsleistungen an die Betroffenen des
sogenannten Bottroper Apothekerskandals**

Runderlass
des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Vom 1. April 2022

1

Rechtsgrundlage

1.1

Das Land gewährt Billigkeitsleistungen an die Betroffenen des sogenannten Bottroper Apothekerskandals nach Maßgabe dieser Richtlinie und § 53 der Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) in der jeweils geltenden Fassung und des zugehörigen Runderlasses des Finanzministeriums „Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 2020 (MBL NRW. S. 309) in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden VV zur LHO genannt).

1.2

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Billigkeitsleistungen besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Billigkeitsleistungen

Finanziert werden freiwillige Leistungen an die Betroffenen des sogenannten Bottroper Apothekerskandals.

3

Leistungsempfangende der Billigkeitsleistungen

Leistungsempfangende sind

- a) Personen, die nach dem Strafrechtsurteil des Landgerichts Essen (56 KLS 11/17) Betroffene der vorsätzlichen Verstöße des Apothekers P. S. gegen das Arzneimittelgesetz durch das Herstellen und Inverkehrbringen von unterdosierten oder kontaminierten Krebsmedikamenten im Zeitraum vom 1. Januar 2012 bis zum 28. November 2016 (sogenannter Bottroper Apothekerskandal) waren, oder

- b) Hinterbliebene der Betroffenen zu a), die nach der gesetzlichen Erbfolge Erben erster Ordnung (Kinder) oder Erben zweiter Ordnung (Eltern oder Geschwister) sind oder Ehegatten beziehungsweise Lebenspartner im Sinne des Gesetzes über die eingetragene Lebenspartnerschaft waren.

4

Leistungsvoraussetzungen der Billigkeitsleistungen

Der Nachweis der Empfangsberechtigung zu Nummer 3 b) kann durch Personenstandsurkunden geführt werden.

Mit dem Antrag haben die Hinterbliebenen zu versichern, dass die Beantragung der Billigkeitsleistung im Einvernehmen mit etwaigen weiteren Empfangsberechtigten nach Nummer 3 b) erfolgt oder solche nicht vorhanden sind. Die Unrichtigkeit dieser Versicherung kann Rückzahlungsansprüche zur Folge haben.

5

Umfang, Höhe der Billigkeitsleistungen

5.1

Finanzierungsart:

Pauschalierter Festbetrag

5.2

- a) Höhe der Billigkeitsleistungen: Die Leistung für die unter Nummer 3 a) genannten Anspruchsberechtigten beträgt einmalig und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht pauschal 5 000 Euro.

- b) Die Leistung für die unter Nummer 3 b) bezeichneten Anspruchsberechtigten beträgt einmalig und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht pauschal 5 000 Euro. Im Falle von Erbengemeinschaften müssen die Miterben einen der Erben oder ein Gemeinschaftskonto bestimmen, an den beziehungsweise auf das die Zahlung erfolgen soll. Die interne Aufteilung obliegt der alleinigen Verantwortung der Erbengemeinschaft.

6

Bewilligungs- und Nachweisverfahren

6.1

Bewilligungsbehörde ist das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen.

6.2

Billigkeitsleistungen werden nur auf Antrag (Anlage 1) gewährt. Der Antrag ist bis zum 31. Dezember 2022 per Post oder per E-Mail an das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Fürstenwall 25, 40219 Düsseldorf oder das E-Mail-Postfach Bot-Apo@mags.nrw.de zu richten.

6.3

Der Antragstellende hat der Bewilligungsbehörde geeignete und für die Prüfung der Voraussetzungen notwendig erscheinende Unterlagen vorzulegen. Die Bewilligungsbehörde kann nähere Anforderungen an die einzureichenden Unterlagen stellen.

7

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. April 2022 in Kraft und am 31. März 2023 außer Kraft.

Düsseldorf, den 1. April 2022

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Karl-Josef L a u m a n n



Anlage 1

Antrag auf Gewährung einer Billigkeitsleistung an die Betroffenen des sogenannten Bottroper Apothekerskandals

1. Allgemeine Angaben

Angaben zur Antragstellerin / zum Antragsteller

Betroffene / Betroffener (soweit nicht selbst Antragsteller/in)	Name, Vorname
	Geburtsdatum
Antragstellerin / Antragsteller	Name, Vorname
	Geburtsdatum
	Straße und Hausnummer
	Postleitzahl und Ort
	E-Mail
	Telefonnummer
Bankverbindung: (Antragstellerin/Antragsteller)	IBAN-Nr.
	BIC
	Bezeichnung des Kreditinstituts

2. Voraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung der Billigkeitsleistung ist, dass die Antragstellenden



Anlage 1

- a) Personen sind, die nach dem Strafrechtsurteil des Landgerichts Essen (56 KLS 11/17) Betroffene der vorsätzlichen Verstöße des Apothekers P. S. gegen das Arzneimittelgesetz durch das Herstellen und Inverkehrbringen von unterdosierten oder kontaminierten Krebsmedikamenten im Zeitraum vom 1. Januar 2012 bis zum 28. November 2016 (sog. Bottroper Apothekerskandal) waren, oder
- b) Hinterbliebene der Betroffenen zu a), die nach der gesetzlichen Erbfolge Erben erster Ordnung (Kinder) oder Erben zweiter Ordnung (Eltern oder Geschwister) sind oder Ehegatten bzw. Lebenspartner im Sinne des Gesetzes über die eingetragene Partnerschaft waren.

Der Nachweis der Empfangsberechtigung zu Ziffer 3 b) der Richtlinie kann durch Personenstandsunterlagen geführt werden.

3. Beantragte Billigkeitsleistung

Ich beantrage hiermit eine Billigkeitsleistung in Höhe von 5.000 Euro gemäß der Richtlinie des MAGS vom 01. April 2022.

Die Auszahlung soll auf das oben benannte Konto nach Bestandskraft des Bescheides in einer Summe erfolgen.

4. Erklärungen der Antragstellerin / des Antragstellers

4.1. Ich stimme der Erhebung und Verarbeitung meiner für die Gewährung der Billigkeitsleistung erforderlichen Daten im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen (DSGVO) zu.

4.2. Ich versichere als Hinterbliebene / Hinterbliebener nach Ziffer 3 b) der Richtlinie des MAGS vom 01. April 2022, dass die Beantragung der Billigkeitsleistung im Einvernehmen mit etwaigen weiteren Empfangsberechtigten nach Ziffer Nr. 3 b) der Richtlinie erfolgt ist oder solche nicht vorhanden sind. Die Unrichtigkeit meiner Versicherung kann Rückzahlungsansprüche zur Folge haben.

4.3. Ich versichere die Richtigkeit der Angaben.

.....
(Ort/Datum)

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift der antragstellenden Person)

216

**Bekanntmachung der
Kooperationsvereinbarung zum RINA Handover**

Bekanntmachung
des Ministeriums für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration

Vom 30. Mai 2022

Das Land Nordrhein-Westfalen, die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e.V., die Generalzolldirektion und die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau haben die Kooperationsvereinbarung zum RINA Handover abgeschlossen.

Die Kooperationsvereinbarung wird in der Anlage bekannt gemacht.

Kooperationsvereinbarung**zum RINA Handover****zwischen**

**der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V.,
Luisenstraße 17, 10117 Berlin, vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes
sowie einen seiner Stellvertreter**

– im Folgenden: ABV –

und

**der Generalzolldirektion, Am Propsthof 78 a, 53121 Bonn, vertreten durch die
Präsidentin, diese vertreten durch den Direktionspräsidenten**

– im Folgenden: GZD –

und

**dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium für Kinder,
Familie, Flüchtlinge und Integration Nordrhein-Westfalen, dieses vertreten durch
die Leiterin der Abteilung Familie, LSBTIQ***

– im Folgenden: Land NRW –

und

**der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau,
Weißensteinstraße 70 – 72, 34131 Kassel, vertreten durch die Geschäftsführung**

– im Folgenden: SVLFG –

gemeinsam im Folgenden "Partner" genannt

**zur Teilnahme am sogenannten „Centralised Scenario“ des RINA Handovers
(Gemeinsame europaweite Vergabe zum Betrieb der RINA)**

Präambel

Gemäß Artikel 4 Absatz 2 Verordnung (EG) Nr. 987/2009 i. V. m. Artikel 95 Absatz 1 Satz 3 Verordnung (EG) Nr. 883/2004 i. V. m. dem Beschluss Nr. E7 der Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit vom 27. Juni 2019 über die praktischen Modalitäten der Zusammenarbeit und des Datenaustauschs bis zur vollständigen Umsetzung des elektronischen Austauschs von Sozialversicherungsdaten in den Mitgliedstaaten (Abl. EU vom 06. März 2020 C 73/5) hat der europaweite Austausch von Sozialdaten im Rahmen der Verordnungen (EG) Nrn. 883/2004 und 987/2009 elektronisch über das System „EESSI“ (Electronic Exchange of Social Security Information) zu erfolgen.

Die Partner nutzen hierfür die bislang von der Europäischen Kommission entwickelte und zunächst kostenlos zur Verfügung gestellte Software RINA (Reference Implementation for National Applications). Kurz nach dem Beginn des EESSI-Verfahrens beschloss die Kommission, die RINA nicht mehr weiter zu warten und den notwendigen Support einzustellen. Daher wurde zwischen mehreren betroffenen Stellen aus verschiedenen Mitgliedstaaten die Durchführung einer gemeinsamen europaweiten Ausschreibung nach Artikel 39 Richtlinie 2014/24/EU zur Sicherstellung des künftigen Betriebes der RINA vereinbart (Centralised Scenario). Das Nähere ist in einem Joint Procurement Agreement (JPA, Anlage 1) geregelt; soweit auf dieses im Folgenden

verwiesen wird, bezieht sich dies auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung vorliegende Fassung des JPA.

Mit dieser Vereinbarung wird das Ziel verfolgt, an dem Centralised Scenario teilzunehmen. Sie ist eine Vereinbarung i. S. v. Ziff. 4.1 Absatz 5 JPA und erforderlich, weil Ziff. 7.1 Buchstabe a Nr. 1 JPA vorsieht, dass pro Mitgliedstaat jeweils nur eine einzige Partei unterzeichnen und direkter Vertragspartner (Contracting Authority) werden kann. Zur Beteiligung weiterer Parteien aus einem Mitgliedstaat bedarf es gemäß Ziff. 1 JPA („Contracting Authority“) einer Vereinbarung auf nationaler Ebene zwischen der Contracting Authority und den weiteren zu beteiligenden Parteien („National Competent Institutions“ gemäß Definition in Ziff. 1 JPA).

Vor diesem Hintergrund wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Gegenstand und Ziel der Kooperation

- (1) Die Partner schließen diese Vereinbarung mit dem Ziel, eine gemeinsame Teilnahme am Centralised Scenario zu ermöglichen. Hierzu unterzeichnet die Contracting Authority das JPA, ermöglicht allen Partnern eine Teilnahme am Centralised Scenario und räumt ihnen die im JPA beschriebenen Rechte einer National Competent Institution in Bezug auf die im Rahmen des Centralised Scenarios gewährten Leistungen ein, insbesondere zu Betrieb und Wartung der RINA sowie zu Trainings und Support (Service Desk). Die National Competent Institutions dürfen die im Rahmen des JPA beschafften Leistungen nur in dem Umfang nutzen, wie die Contracting Authority sie aufgrund des JPA erhält.
- (2) Durch die Vereinbarung wird keine Rechtsgemeinschaft, insbesondere keine eigenständige juristische Person, zwischen den Partnern gegründet.
- (3) Keiner der Partner wird zur rechtlichen Vertretung oder Verpflichtung eines der anderen Partner ermächtigt, soweit diese Vereinbarung nicht ausdrücklich etwas anderes vorsieht.

§ 2 Partner

- (1) Bei den Partnern handelt es sich um Stellen, die entweder selbst zur Nutzung von EESSI berechtigt sind und hierfür die RINA nutzen oder vertraglich verpflichtet sind, anderen Stellen die Nutzung von RINA zu ermöglichen.
- (2) Jeder Partner benennt in Textform einen Hauptansprechpartner („Single Person of Contact“ – SPOC) und stellt dessen Stellvertretung, insbesondere im Abwesenheitsfalle, sicher. Die SPOCs sind zur Vertretung ihrer jeweiligen Partner nach Maßgabe dieser Vereinbarung berechtigt. Sämtliche Kommunikation unter den Partnern und unter Einbezug der Contracting Authority soll grundsätzlich über die SPOCs erfolgen.

§ 3 Contracting Authority

- (1) Die SVLFG nimmt die Funktion der Contracting Authority wahr. Sie ist zugleich Partner im Sinne der Vereinbarung.
- (2) Die Contracting Authority ist zur Vertretung der Partner nach Maßgabe des JPA sowie dieser Vereinbarung berechtigt.
- (3) Die Aufgaben der Contracting Authority bestimmen sich nach dem JPA und dieser Vereinbarung. In diesem Rahmen macht sie insbesondere im Sinne des § 1

Absatz 1 allen Partnern die durch das Centralised Scenario gewährten Leistungen zugänglich.

- (4) Die Partner können einvernehmlich durch schriftliche Vertragsänderung eine andere Contracting Authority bestimmen, wenn dadurch die gemeinsame Teilnahme am Centralised Scenario nicht beeinträchtigt wird. Sie haben sich hierbei unter Einbezug der bisherigen Contracting Authority nach bestem Wissen und Gewissen zu unterstützen.
- (5) Die Partner stellen der Contracting Authority sowohl vor der Unterzeichnung des JPA als auch bei Änderungen rechtzeitig die gemäß JPA und dessen Annexen erforderlichen Daten zur Verfügung. Dies betrifft insbesondere die Angabe der nach § 1 Absatz 1 zu vertretenden Institutionen.

§ 4 Board Members

- (1) Die Partner bestimmen einen Vertreter sowie dessen Stellvertreter für das Management Board (Management Board Member) nach Ziff. 6.3 JPA; sie können zudem, soweit erforderlich, einen Vertreter für das Technical Board (Technical Board Member) nach Ziff. 6.4 JPA vorschlagen (Board Members).
- (2) Die Aufgaben der Board Members bestimmen sich nach dem JPA und dieser Vereinbarung. Im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung vertreten sie die Interessen der Partner. Sie unterrichten die Partner über aktuelle Entwicklungen und berichten von Sitzungen der Boards. Soweit möglich, stimmen sie sich vor Beschlussfassungen der Boards mit den Partnern darüber ab, wie abgestimmt werden soll. Ist nach den Bestimmungen in Ziff. 6.1 des JPA eine Agenda erstellt worden, ist eine vorherige Abstimmung grundsätzlich möglich. Ist eine vorherige Abstimmung nicht möglich, sind die Board Members berechtigt und verpflichtet, nach bestem Wissen und Gewissen im mutmaßlichen Sinne aller Partner abzustimmen.
- (3) Die Board Members einschließlich ihrer Stellvertreter stammen aus dem Kreis derjenigen Partner, die nicht die Funktion der Contracting Authority wahrnehmen. Jeder Partner kann eine natürliche Person als Board Member vorschlagen, wenn diese ihrer Nominierung vorab zugestimmt hat. Board Members müssen nicht bei einem der Partner in einem Anstellungsverhältnis stehen.
- (4) Die Board Members werden mit einfacher Mehrheit bestimmt. Jeder Partner hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Contracting Authority.
- (5) Die Partner können Board Members mit einfacher Mehrheit abberufen, wenn sie zuvor mit einfacher Mehrheit ein neues Board Member bestimmt haben. Die Entscheidung über die Abberufung ist dem Board Member sowie der Contracting Authority schriftlich mitzuteilen. Die Abberufung wird wirksam zum Ende des Monats, der auf den Monat folgt, in welchem die Erklärung über die Abberufung bei der Contracting Authority eingegangen ist.
- (6) Ein Board Member kann seine Tätigkeit mit schriftlicher Erklärung gegenüber den Partnern beenden. Die Erklärung wird wirksam zum Ende des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Erklärung den Partnern zugegangen ist. Das Board Member hat die Partner frühestmöglich unverzüglich zu unterrichten, wenn es seine Tätigkeit beenden möchte und die Partner bei der Bestimmung eines neuen Board Members nach bestem Wissen und Gewissen zu unterstützen.

- (7) Die Board Members werden von der Contracting Authority gegenüber der gemäß dem JPA zuständigen Stelle bekannt gegeben und damit von der Contracting Authority dazu berufen, ihre Tätigkeit im Board auszuüben. Wechsel von Board Members teilt die Contracting Authority nach Maßgabe des JPA gegenüber der dort benannten Stelle mit.

§ 5 Durchführung der Kooperation

- (1) Die Zusammenarbeit der Partner einschließlich der Contracting Authority ist von dem übereinstimmenden Willen zur gemeinschaftlichen, vertrauensvollen, rücksichtsvollen und konsensorientierten Zusammenarbeit geleitet.
- (2) Das Management Board Member nimmt zugleich die Funktion eines Leitenden Koordinators (Principal Coordinator – PCO) wahr. Der PCO ist zentraler Ansprechpartner für alle Partner einschließlich der Contracting Authority.
- (3) Arbeitstreffen finden jeweils zum Quartalsanfang sowie zusätzlich jederzeit auf Wunsch mindestens eines Partners statt. Die Einberufung und Leitung der Arbeitstreffen obliegt dem PCO. Jeder Partner einschließlich der Contracting Authority hat sicherzustellen, dass an jedem Arbeitstreffen sein SPOC oder dessen Stellvertreter teilnimmt. Die Teilnahme des Board Members oder seines Stellvertreters ist bei jedem Arbeitstreffen sicherzustellen.
- (4) Bei Abstimmungen verfügt jeder Partner über eine Stimme. Soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes geregelt ist, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der Stimmen aller Partner getroffen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Contracting Authority den Ausschlag.
- (5) Jedem Partner, der glaubhaft machen kann, dass er in berechtigten Interessen, insbesondere in finanzieller Hinsicht, durch eine bestimmte Entscheidung im Management Board oder im Technical Board erheblich beeinträchtigt würde, steht ein Vetorecht gegen einen einer solchen Entscheidung zustimmenden Beschluss der Partner zu. Übt ein Partner dieses Vetorecht zulässigerweise aus, haben die Board Members sich bei der betroffenen Beschlussfassung im Board zu enthalten und auf die das Vetorecht begründenden Umstände hinzuweisen.
- (6) Geschäftsjahr ist das gemäß Ziff. 1 JPA festgelegte Financial Year. Dieses beginnt mit der Unterzeichnung eines Vertrages mit dem erfolgreichen Bieter und endet zwölf Monate später.

§ 6 Finanzierung

- (1) Die Contracting Authority organisiert die gemäß dem JPA zu leistenden Zahlungen. Dabei beachtet sie insbesondere die Vorgaben nach Ziff. 7 JPA.
- (2) Die Gesamtkosten für die Teilnahme am Centralised Scenario betragen für das erste Geschäftsjahr 90.000 Euro. Für das zweite und dritte Geschäftsjahr bestimmen sich die Gesamtkosten nach den Regelungen des JPA. Die Aufteilung der Gesamtkosten unter den Partnern legen die Partner in Anlage 2 einvernehmlich fest. Im Fall eines Beitritts oder des Ausscheidens eines Partners wird die Umlage unter Berücksichtigung der neuen Sachlage spätestens zum nächsten Zahlungstermin neu berechnet.
- (3) Die Kosten für die Teilnahme am Centralised Scenario sind von der Contracting Authority innerhalb der im JPA festgelegten Fristen an die im JPA bezeichnete zuständige Stelle zu zahlen. Die Contracting Authority unterrichtet die Partner

unverzüglich von den zu entrichtenden Gesamtkosten eines Geschäftsjahres sowie sonstigen Zahlungsforderungen nach dem JPA. Die Partner haben der Contracting Authority ihre Kostenanteile sowie sonstige von ihnen zu entrichtende Zahlungen nach dem JPA unverzüglich nach Kenntnis ihres Kostenanteils, spätestens jedoch zwei Wochen vor Ende der in Ziff. 7 JPA vorgesehenen Zahlungsfristen für die Contracting Authority an das von der Contracting Authority bezeichnete Konto zu überweisen.

- (4) Versäumt ein Partner eine ihn betreffende Zahlungsfrist und verursacht damit eine nicht fristgerechte Zahlung der Contracting Authority mit der Folge, dass Ziff. 7.1 Buchstabe b Nr. 1 JPA Anwendung findet, stellt der säumige Partner die Contracting Authority sowie die übrigen Partner von jeglichen aufgrund seiner Säumnis entstandenen Forderungen und Schadensersatzansprüchen frei, soweit diese der Höhe nach den Kostenanteil der jeweiligen Partner überschreiten, den diese auch ohne die Säumnis des Partners nach dem JPA sowie dieser Vereinbarung zu zahlen haben.
- (5) Zahlt die Contracting Authority trotz fristgerechter Zahlungen der Partner ihrerseits nicht fristgerecht an die im JPA bezeichnete zuständige Stelle und findet Ziff. 7.1 Buchstabe b Nr. 1 JPA Anwendung, stellt die Contracting Authority die übrigen Partner von jeglichen aufgrund ihrer Säumnis entstandenen Forderungen und Schadensersatzansprüchen frei, soweit diese der Höhe nach den Kostenanteil der jeweiligen Partner überschreiten, den diese auch ohne die Säumnis der Contracting Authority nach dem JPA sowie dieser Vereinbarung zu zahlen haben.
- (6) Versäumt ein Partner eine ihn betreffende Zahlungsfrist und veranlasst dadurch die Contracting Authority, den auf den säumigen Partner entfallenden Kostenanteil gegenüber der im JPA bezeichneten zuständigen Stelle selbst zu übernehmen, wird der säumige Partner nicht von seiner Leistungspflicht gegenüber der Contracting Authority frei. Überweist er den auf ihn entfallenden Kostenanteil nicht innerhalb von 30 Tagen nach einer schriftlichen Mahnung durch die Contracting Authority an diese, endet die Verpflichtung der Contracting Authority, diesem Partner im Sinne des § 1 Absatz 1 die durch das Centralised Scenario gewährten Leistungen zugänglich zu machen. Der säumige Partner stellt die Contracting Authority sowie die übrigen Partner von jeglichen aufgrund seiner Säumnis entstandenen Forderungen und Schadensersatzansprüchen frei, soweit diese der Höhe nach den Kostenanteil der jeweiligen Partner überschreiten, den diese auch ohne die Kündigung des Partners nach dem JPA sowie dieser Vereinbarung zu zahlen haben.
- (7) Sollte ein Betrag von der im JPA bezeichneten zuständigen Stelle an die Contracting Authority zurückgezahlt werden, überweist ihn diese entsprechend der zwischen den Partnern vereinbarten Kostenaufteilung innerhalb von zwei Wochen an die von den Partnern jeweils zur Erfüllung dieser Vereinbarung der Contracting Authority gegenüber mitgeteilten Konten.

§ 7 Haftung

- (1) Die Contracting Authority haftet nach Maßgabe des JPA. Hat ein Partner eine Haftung der Contracting Authority nach dem JPA zu vertreten, stellt er die Contracting Authority insoweit von den gegen sie gerichteten Forderungen und Ansprüchen frei.

- (2) Die Partner haften untereinander, soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes geregelt ist, wie folgt:
1. unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit;
 2. für einfache Fahrlässigkeit – außer bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – nur soweit wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzt werden;
 3. im Falle einfacher Fahrlässigkeit ist eine Haftung für mittelbare und unvorhersehbare Schäden, Produktions- und Nutzungsausfall, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen und Vermögensschäden aufgrund von Ansprüchen Dritter ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit;
 4. für mittelbare Schäden, Folgeschäden oder ähnliche Schäden nur, sofern diese Schäden durch eine vorsätzliche Handlung oder durch eine Verletzung der Geheimhaltungspflicht verursacht wurden.
- (3) Die Haftung der Partner untereinander ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, maximal jedoch bis zur Höhe des Anderthalbfachen des individuellen Kostenanteils, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz verursacht wurde.
- (4) Soweit die Partner im Rahmen dieser Vereinbarung einander Empfehlungen und Ratschläge geben, gelten diese als ohne jegliche Gewährleistung oder Haftung erteilt (unverbindliche Beiträge), soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Keiner der Partner hat einen Anspruch auf Schadensersatz oder einen sonstigen Haftungsanspruch gegen einen anderen Partner aufgrund unverbindlicher Beiträge.
- (5) Soweit die Haftung nach diesem Paragraphen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter, Organe und Erfüllungsgehilfen der Partner.
- (6) Keiner der Partner haftet für Verbindlichkeiten, die im Rahmen der Kooperation im Geschäftsbereich eines anderen Partners entstehen.
- (7) Im Übrigen bestimmt sich die Haftung der Partner nach den gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass Ansprüche nicht vor Ablauf der im JPA geregelten Fristen verjähren.

§ 8 Geheimhaltung und Datenschutz

- (1) Die Partner verpflichten sich zur Geheimhaltung entsprechend den Geheimhaltungspflichten der Contracting Authority nach Ziff. 9 JPA in Verbindung mit dem JPA Security Traffic Light Protocol gemäß Annex 6 JPA (Anlage 3).
- (2) Die Partner verpflichten sich, die Arbeitsergebnisse der jeweils anderen Partner sowie alle sonstigen Informationen, insbesondere technischer und wirtschaftlicher Art, Absichten, Erfahrungen, Erkenntnisse, Konstruktionen und Unterlagen, einschließlich der vorbestehenden Ergebnisse, die ihnen aufgrund der Zusammenarbeit gemäß dieser Vereinbarung bekannt werden (zusammen „Confidential Information“ genannt), Dritten gegenüber – auch über die Dauer der Vereinbarung hinaus – vertraulich zu behandeln, Dritten nicht zugänglich zu machen, vor dem Zugriff Dritter zu schützen sowie nicht zum Gegenstand einer eigenen Schutzrechtsanmeldung zu machen.

- (3) Die Partner sind nur mit vorheriger Zustimmung der anderen Partner berechtigt, diese Confidential Information an etwaige Nachunternehmerfirmen unter Auferlegung der Verpflichtungen über die Vertraulichkeit weiterzugeben.
- (4) Die vorstehenden Verpflichtungen gelten nicht für solche Confidential Information, die einem Partner bereits vor ihrer Mitteilung im Rahmen dieser Vereinbarung bekannt waren, von diesem unabhängig erarbeitet oder anderweitig rechtmäßig erlangt wurden oder die allgemein sind oder ohne Verstoß gegen diese Vereinbarung allgemein bekannt werden oder zu denen ein Partner aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung Zugang gewähren muss.
- (5) Die Partner werden in geeigneter Form dafür sorgen, dass auch die von ihnen bei der Durchführung dieser Vereinbarung hinzugezogenen Mitarbeiter, freien Mitarbeiter und Unterauftragnehmer die vorstehende Vertraulichkeit wahren.
- (6) Nach Beendigung dieser Vereinbarung sind die in Unterlagen etc. – einschließlich sämtlicher Kopien – verkörpert Arbeitsergebnisse und sonstige Confidential Information eines Partners, die sich im Besitz oder unter Kontrolle eines anderen Partners befinden, von diesem an den betreffenden Partner vollständig und unverzüglich zurückzugeben.
- (7) Die Partner sind verpflichtet, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen nach der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und den sie ergänzenden nationalen Vorschriften zum Datenschutz (Bundesdatenschutzgesetz, Sozialgesetzbuch etc.) einzuhalten, wenn und soweit zur Durchführung der Kooperation personenbezogene Daten nach Artikel 4 Nr. 1 DS-GVO verarbeitet werden.
- (8) Werden im Rahmen des JPA vom beauftragten Leistungserbringer für die verantwortlichen Stellen, die RINA nutzen, personenbezogene Daten im Auftrag nach Artikel 28 DS-GVO verarbeitet, wirken die Partner auf den Abschluss einer Vereinbarung im Sinne des Artikels 28 Absatz 3 DS-GVO zwischen dem Leistungserbringer und der verantwortlichen Stelle hin, soweit die Partner nicht selbst Verantwortliche nach Artikel 4 Nr. 7 DS-GVO sind.
- (9) Personenbezogene Daten (Artikel 4 Nr. 1 DS-GVO) dürfen nur für die in § 1 dieser Vereinbarung festgelegten Zwecke verarbeitet und nicht länger gespeichert werden, als es für die Erfüllung der Pflichten aus dieser Vereinbarung erforderlich ist. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (10) Die zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Vereinbarung erforderlichen Kommunikationswege und Ablagestrukturen der Partner müssen dem Schutzbedarf der Informationen und Daten entsprechend sicher sein und dem Stand der Technik entsprechen. Die Partner verpflichten sich, geeignete Kommunikationswege und Ablagestrukturen sowie gegebenenfalls weitergehende technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherstellung der Geheimhaltungspflichten und Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung von Daten gemeinsam und nachweisbar festzulegen.

§ 9 Beitritt und Kündigung

- (1) Neben den Gründungspartnern können weitere Partner beitreten. Voraussetzung für den Beitritt ist, dass alle Partner sich mit dem Beitritt einverstanden erklären. Beitritts- und Einverständniserklärungen bedürfen der Schriftform.

- (2) Tritt ein neuer Partner nach Inkrafttreten der Vereinbarung bei, hat er entsprechend Ziff. 7.1 Buchstabe a Absatz 3 JPA seinen individuellen Kostenanteil so zu leisten, als wäre er bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung beigetreten.
- (3) Die Partner übernehmen Verpflichtungen nach dieser Vereinbarung unter dem Vorbehalt der Bereitstellung der erforderlichen Mittel durch ihren Haushalt oder jenen ihrer gesetzgebenden Körperschaft. Stehen für ein Haushaltsjahr keine Mittel für die Entrichtung des eigenen Kostenanteils bereit, scheidet der betroffene Partner mit Ende des vorhergehenden Haushaltsjahres automatisch aus der Vereinbarung aus. Er hat dies allen Partnern unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (4) Jeder Partner kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres kündigen. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber allen Partnern zu erklären. Die Kündigungsfrist beginnt ab dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem alle Partner die schriftliche Kündigungserklärung erhalten haben. Die Kündigung eines Partners lässt die Vereinbarung zwischen den anderen Partnern im Übrigen unberührt, soweit die Durchführung der Vereinbarung nicht insgesamt unmöglich wird.
- (5) Bei der Beendigung des Kooperationsverhältnisses durch einen Partner ist von diesem zu gewährleisten, dass laufende Verfahren in seinem Verantwortungsbereich ordnungsgemäß abgeschlossen werden können, auch wenn das Ende der Laufzeit des Verfahrens nach dem Ende der Kooperation liegt.
- (6) Kündigt ein Partner diese Vereinbarung oder scheidet aus, bleibt seine Verpflichtung zur Entrichtung seines Anteils an den Gesamtkosten bestehen, so lange die Contracting Authority nach Ziff. 7.1 JPA verpflichtet ist, den auf diesen Partner entfallenden Anteil an den Gesamtkosten eines Geschäftsjahres sowie sonstigen Zahlungsforderungen nach dem JPA an die im JPA bezeichnete Stelle weiterzuleiten, mindestens aber für die in Ziff. 3.2 JPA bestimmte Dauer. Der kündigende oder ausscheidende Partner stellt die Contracting Authority sowie die übrigen Partner von jeglichen aufgrund seiner Beendigung des Kooperationsverhältnisses entstandenen Forderungen und Schadensersatzansprüchen frei, soweit diese der Höhe nach den Kostenanteil der jeweiligen Partner überschreiten, den diese auch ohne die Kündigung oder das Ausscheiden des Partners nach dem JPA sowie dieser Vereinbarung zu zahlen haben.
- (7) Mit Wirksamwerden der Kündigung oder des Ausscheidens eines Partners endet die Verpflichtung der Contracting Authority, diesem Partner im Sinne des § 1 Absatz 1 die durch das Centralised Scenario gewährten Leistungen zugänglich zu machen.
- (8) Eine Kündigung des JPA durch die Contracting Authority ist nur zulässig, wenn dies zuvor von allen Partnern einvernehmlich beschlossen wurde. Kündigt die Contracting Authority das JPA entgegen dem Willen der Partner, stellt sie die Partner von jeglichen aufgrund ihrer Kündigung entstandenen Forderungen und Schadensersatzansprüchen frei, soweit diese der Höhe nach den Kostenanteil der jeweiligen Partner überschreiten, den diese auch ohne die Kündigung der Contracting Authority nach dem JPA sowie dieser Vereinbarung zu zahlen haben.

§ 10 Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Die Vereinbarung tritt in Kraft, sobald sie durch drei der vier Gründungspartner unterzeichnet worden ist. Gründungspartner sind die ABV, die GZD, das Land NRW sowie die SVLFG.
- (2) Die Vereinbarung gilt für die in Ziff. 3.2 JPA bestimmte Dauer. Sie kann verlängert werden, wenn mindestens zwei Partner dies schriftlich vereinbaren und sichergestellt ist, dass einer dieser Partner die Rolle der Contracting Authority übernimmt. Die zum Ende der in Satz 1 bestimmten Laufzeit amtierende Contracting Authority wird durch eine Vertragsverlängerung nach Satz 2 nicht verpflichtet, weiterhin die Funktion der Contracting Authority wahrzunehmen.
- (3) Die Vereinbarung kann von den Partnern jederzeit einvernehmlich mit sofortiger Wirkung beendet werden. Durch die Beendigung entstehende Mehraufwendungen bei der Abwicklung der Vereinbarung werden von den Partnern nach Maßgabe der von ihnen vereinbarten Kostenaufteilung beglichen.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der intendierten Zielsetzung am nächsten kommen, die die Partner mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Dabei soll, soweit möglich, auch die entsprechende Anwendung von Regelungen aus dem JPA geprüft werden. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.
- (2) Diese Vereinbarung kann nur durch eine schriftliche Vertragsänderung geändert werden, der alle Partner zustimmen müssen.
- (3) Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.
- (4) Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus dieser Vereinbarung ist mit vorheriger Zustimmung der anderen verbleibenden Partner oder nach Ausscheiden eines Partners mit vorheriger Zustimmung der verbleibenden Partner möglich.
- (5) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Berlin, den 19. April 2022

Für die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V.:

Rudolf H e n k e

Hartmut R ü d i g e r

Bonn, den 28. April 2022

Für die Generalzolldirektion:

Dr. Bernhard L i e r m a n n

Düsseldorf, den 5. Mai 2022

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Dagmar F r i e d r i c h

Kassel, den 6. Mai 2022

Für die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau:

Gerhard S e h n e r t

Redaktioneller Hinweis:

Anlage 1:

<https://www.mkffi.nrw/system/files/media/document/file/koopv-rho-anlage-1-jpa-finale-version-stand-08.04.2022.pdf>

Anlage 2:

<https://www.mkffi.nrw/system/files/media/document/file/koopv-rho-anlage-2-kostenaufteilung-finale-version-stand-08.04.2022.pdf>

Anlage 3:

<https://www.mkffi.nrw/system/files/media/document/file/koopv-rho-anlage-3-jpa-annex-6-finale-version-stand-08.04.2022.pdf>

Anlage 4:

<https://www.mkffi.nrw/system/files/media/document/file/koopv-rho-anlage-4-jpa-annex-2-finale-version-stand-08.04.2022.pdf>

26

Zusammenarbeit zwischen Ausländerbehörden, Polizeibehörden sowie Justizbehörden bei straffälligen ausländischen Personen im Land Nordrhein-Westfalen

Gemeinsamer Runderlass
des Ministeriums für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration,
des Ministeriums des Innern und
des Ministeriums der Justiz

Vom 29. April 2022

Die Ausländer-, die Polizei- und Justizbehörden unterstützen sich gegenseitig, indem sie ihren jeweiligen Unterrichtungspflichten bei aufeinander bezogenen strafrechtlichen und ausländerrechtlichen Verfahren nachkommen.

Es ist wie folgt zu verfahren:

1

Grundsatz

Eine Mitteilung kann zurückgestellt werden, solange sie den Untersuchungszweck gefährdet (§ 12 Absatz 3 Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 300-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099) geändert worden ist in Verbindung mit § 479 der Strafprozessordnung, in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2022 (BGBl. I S. 571) geändert worden ist, im Folgenden StPO). Nach Fortfall des Hinderungsgrundes ist sie unverzüglich nachzuholen.

Die Staatsanwaltschaften und übrigen Vollstreckungsbehörden erfüllen die nachfolgend angesprochenen Mitteilungsverpflichtungen jeweils nach Maßgabe der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 2019 (BAnz AT 08.04.2019 B1), im Folgenden MiStra.

2

Mitteilungspflichten nach Einleitung eines Strafverfahrens

2.1

Die Polizeibehörde unterrichtet unverzüglich, das heißt mit Eingang der Strafanzeige bei der sachbearbeitenden Dienststelle, die für die verdächtige ausländische Person nach Ausländerzentralregister aktenführende Ausländerbehörde über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nach § 87 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) geändert worden ist, sowie über Erkenntnisse nach § 87 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes. Ergibt sich aus dem Ausländerzentralregister keine aktenführende Ausländerbehörde, so ist die Mitteilung an die für den Tatort zuständige Ausländerbehörde zu richten.

2.2

Die Staatsanwaltschaft unterrichtet die Ausländerbehörde entsprechend in den Fällen, in denen die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens unmittelbar durch die Staatsanwaltschaft oder durch Zoll-, Finanz- oder Polizeibehörden außerhalb Nordrhein-Westfalens erfolgt, sofern die Ausländerbehörde nicht zuvor von einer anderen Stelle über die Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens unterrichtet worden ist und sich dies aus der Ermittlungsakte ergibt. Satz 1 gilt entsprechend für die Einleitung eines Auslieferungsverfahrens gegen einen Ausländer

2.3

Nummer 2.1 Satz 1 gilt gemäß § 87 Absatz 4 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes entsprechend für den Erlass und die Aufhebung eines Haftbefehls.

2.4

Die Polizeibehörde beziehungsweise Staatsanwaltschaft dokumentiert im jeweiligen Ermittlungsvorgang, welche Ausländerbehörde sie unterrichtet hat.

2.5

Ist ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen eine ausländische Person eingeleitet oder die öffentliche Klage erhoben, ersucht die Ausländerbehörde, wenn sie eine Ausweisung oder Abschiebung beabsichtigt und der Abschiebung keine langfristigen Abschiebungshindernisse entgegenstehen, die Staatsanwaltschaft mittels des vorgesehenen Vordrucks oder in besonders eilbedürftigen Ausnahmefällen telefonisch um ihr Einvernehmen (§ 72 Absatz 4 Aufenthaltsgesetz). Hierzu übermittelt die Ausländerbehörde der Staatsanwaltschaft unter Angabe ihrer eigenen Erreichbarkeit, einschließlich Telefaxnummer, die Ausländerzentralregister -Nummer und alle relevanten Informationen, insbesondere solche, die die Dringlichkeit oder die Auswirkungen der Entscheidung begründen. Seitens der Staatsanwaltschaft ist für die unverzügliche Weiterleitung an eine zuständige Dezernentin beziehungsweise einen zuständigen Dezernenten Sorge zu tragen. Ist die Zuständigkeit weiterer Dezernate berührt, sorgt diese beziehungsweise dieser für die schnellstmögliche Weiterleitung der Anfrage auch nach dort.

Die Staatsanwaltschaft teilt ihre Entscheidung der Ausländerbehörde mittels des entsprechenden Vordrucks mit. Die Prüfung des Ersuchens und die Rückmeldung der Entscheidung erfolgen umgehend, sofern die Ausländerbehörde in ihrem Ersuchen eine besondere Eilbedürftigkeit begründet hat.

2.6

Im Falle des erteilten Einvernehmens unterrichtet die Ausländerbehörde die Staatsanwaltschaft unverzüglich über die erfolgte Durchführung oder die Nichtdurchführung der Abschiebung.

2.7

Die Ausländerbehörde informiert die Staatsanwaltschaft unverzüglich über einen Zuständigkeitswechsel nach Übermittlung eines Ersuchens nach Nummer 2.5. Sie teilt der Staatsanwaltschaft mit, wenn das Ersuchen nicht mehr aufrechterhalten wird, weil aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht mehr beabsichtigt sind.

2.8

Vor einer Entscheidung über die Erteilung, die Verlängerung oder den Widerruf eines Aufenthaltstitels nach § 25 Absatz 4a oder 4b des Aufenthaltsgesetzes und die Festlegung, Aufhebung oder Verkürzung einer Ausreisefrist nach § 59 Absatz 7 des Aufenthaltsgesetzes ist die für das in § 25 Absatz 4a oder 4b des Aufenthaltsgesetzes in Bezug genommene Strafverfahren zuständige Staatsanwaltschaft oder das mit ihm befasste Strafgericht zu beteiligen, es sei denn, es liegt ein Fall des § 87 Absatz 5 Nummer 1 des Aufenthaltsgesetzes vor. Sofern der Ausländerbehörde die zuständige Staatsanwaltschaft noch nicht bekannt ist, beteiligt sie vor einer Entscheidung über die Festlegung, Aufhebung oder Verkürzung einer Ausreisefrist nach § 59 Absatz 7 des Aufenthaltsgesetzes die für den Aufenthaltsort zuständige Polizeibehörde.

3

Mitteilungspflichten nach Beginn der Untersuchungshaft

3.1

Die Justizvollzugsanstalt, die nach der Vollzugsge-
schäftsordnung Nordrhein-Westfalen, AV d. JM v. 7. Dezember 2017 (1464 – IV. 1) – JMBl. NRW S. 323 – in der Fassung vom 15. Juni 2021 – JMBl. NRW S. 235 –, für Mitteilungen an die Ausländerbehörde zuständig ist, teilt nach § 74 Absatz 2 der Aufenthaltsverordnung vom 25. November 2004 (BGBl. I S. 2945), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3682) geändert worden ist, der für diese Person zuständigen Ausländerbehörde den Antritt der Unter-

suchungshaft, die Verlegung in eine andere Justizvollzugsanstalt oder die Entlassung aus der Untersuchungshaft mit.

3.2

Ist der Justizvollzugsanstalt die zuständige Ausländerbehörde nicht bekannt, so erfolgt die Mitteilung an die Ausländerbehörde, in deren Bezirk sich die Justizvollzugsanstalt befindet. Sofern diese Ausländerbehörde nicht selbst gemäß § 14 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen vom 10. September 2019 (GV. NRW. S. 593), die zuletzt durch Verordnung vom 3. März 2021 geändert worden ist, zuständig ist, leitet sie die Mitteilung unverzüglich an die hiernach zuständige Ausländerbehörde weiter. Zugleich informiert die Ausländerbehörde, in deren Bezirk sich die Justizvollzugsanstalt befindet, die Justizvollzugsanstalt über die zuständige Ausländerbehörde. Ist der Ausländer zur Wohnsitznahme in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen verpflichtet oder dort untergebracht, so ist gemäß § 15 Absatz 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen die zu unterrichtende Ausländerbehörde die Zentrale Ausländerbehörde des Regierungsbezirks, in dem sich die Aufnahmeeinrichtung befindet.

3.3

Nach Eingang der Mitteilung über den Antritt der Untersuchungshaft prüft die zuständige Ausländerbehörde umgehend aufenthaltsbeendende Maßnahmen. Kommen solche in Betracht, informiert sie unverzüglich die ermittlungsführende Staatsanwaltschaft über das Ergebnis ihrer Prüfung.

3.4

Die Staatsanwaltschaft unterrichtet in diesen Fällen die nach Aktenlage zuständige Ausländerbehörde, sobald sie beabsichtigt, die Aufhebung eines Haftbefehls oder die Verschonung vom Vollzug der Untersuchungshaft zu beantragen (§ 120 Absatz 3 StPO). In sonstigen Fällen informiert die Staatsanwaltschaft die nach Aktenlage zuständige Ausländerbehörde unverzüglich, sobald sie von der Entlassung des Beschuldigten Kenntnis erlangt. Liegen bei der Staatsanwaltschaft Erkenntnisse darüber vor, dass das Gericht beabsichtigt, einen Beschuldigten aus der Untersuchungshaft zu entlassen, teilt sie dies der nach Aktenlage zuständigen Ausländerbehörde ebenfalls unverzüglich mit.

4

Mitteilungspflichten nach Beendigung des Ermittlungsverfahrens

4.1

Die Staatsanwaltschaft teilt nach § 87 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes der nach Aktenlage zuständigen Ausländerbehörde die Einstellung des Ermittlungsverfahrens sowie den Antrag auf Erlass eines Haftbefehls mit. Gleiches gilt für die Erhebung der öffentlichen Klage sowie den Erlass und die Aufhebung eines Haftbefehls.

4.2

Die Staatsanwaltschaft teilt der nach Aktenlage zuständigen Ausländerbehörde unverzüglich den Termin der Hauptverhandlung mit, sofern sie gemäß Nummer 2.5 über die beabsichtigte Ausweisung oder Abschiebung unterrichtet wurde. Dies gilt insbesondere in Fällen von Nummer 2.3. Im Anschluss an die Hauptverhandlung unterrichtet sie die Ausländerbehörde über das Ergebnis der Hauptverhandlung.

5

Mitteilungspflichten nach gerichtlicher Erledigung des Strafverfahrens

5.1

Die Staatsanwaltschaft oder in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), das zuletzt

durch Artikel 21 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099) geändert worden ist, der Vollstreckungsleiter als Vollstreckungsbehörde teilt der nach Aktenlage zuständigen Ausländerbehörde gemäß § 87 Absatz 4 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes unmittelbar die gerichtliche Erledigung des Strafverfahrens mit und übersendet ihr im Falle einer Verurteilung nach Vorliegen des rechtskräftigen Urteil nebst Gründen. Ist eine Verurteilung zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe, die nicht zur Bewährung ausgesetzt wurde, erfolgt oder wurde eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet, teilt die Staatsanwaltschaft oder in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz der Vollstreckungsleiter als Vollstreckungsbehörde zudem mit, von welchem Zeitpunkt an eine Maßnahme nach § 456a StPO in Betracht kommt.

5.2

Die Staatsanwaltschaft oder in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz der Vollstreckungsleiter als Vollstreckungsbehörde teilt der zuständigen Ausländerbehörde gemäß § 74 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 der Aufenthaltungsverordnung unverzüglich den Widerruf einer Strafaussetzung zur Bewährung sowie den Widerruf der Zurückstellung der Strafvollstreckung mit.

5.3

Die Justizvollzugsanstalt, die eine ausländische Person in die Strafhaft aufnimmt, teilt nach § 74 Absatz 2 der Aufenthaltungsverordnung der für diese Person zuständigen Ausländerbehörde den Antritt der Strafhaft, die Verlegung in eine andere Justizvollzugsanstalt sowie den vorgesehenen und den festgesetzten Termin für die Entlassung aus der Strafhaft mit. Über Änderungen mitgeteilter Entlassungstermine ist die zuständige Ausländerbehörde im Hinblick auf mögliche ausländerrechtliche Maßnahmen zu informieren, bei kurz bevorstehenden Entlassungsterminen erfolgt die Mitteilung unverzüglich. Auf Fälle der Auslieferungshaft ist Satz 1 entsprechend anwendbar.

5.4

Ist der Justizvollzugsanstalt die zuständige Ausländerbehörde nicht bekannt, so erfolgt die Mitteilung an die Ausländerbehörde, in deren Bezirk sich die Justizvollzugsanstalt befindet. Sofern diese Ausländerbehörde nicht selbst gemäß § 14 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen zuständig ist, leitet sie die Mitteilung unverzüglich an die hiernach zuständige Ausländerbehörde weiter. Zugleich informiert die Ausländerbehörde, in deren Bezirk sich die Justizvollzugsanstalt befindet, die Justizvollzugsanstalt über die zuständige Ausländerbehörde.

5.5

Die Justizvollzugsanstalten gewähren zur Vorbereitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen der Ausländerbehörde Akteneinsicht in die Gefangenenpersonalakte, soweit die Erteilung einer Auskunft einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert oder nach Darlegung der Ausländerbehörde für die Erfüllung der Aufgabe nicht ausreicht. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn die Ausländerbehörde sich nur durch Einsicht in die Gefangenenpersonalakte ein Gesamtbild machen kann. Die Fertigung von Kopien in der Justizvollzugsanstalt wird in angemessenem Umfang ermöglicht.

5.6

Die Ausländerbehörde prüft die Möglichkeit der Überstellung oder der Abschiebung, teilt das Ergebnis ihrer Prüfung umgehend, jedoch spätestens einen Monat vor dem Halbstrafenzeitpunkt der Vollstreckungsbehörde mit und regt gegebenenfalls eine Maßnahme nach § 456a StPO an. Die Staatsanwaltschaft oder in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz der Vollstreckungsleiter als Vollstreckungsbehörde prüft, ob die Voraussetzungen für ein Absehen von der weiteren Vollstreckung vorliegen und trifft die Entscheidung nach § 456a StPO so frühzeitig, dass die zur Entlassung und Aufenthaltsbeendigung notwendigen Vorbereitungen der Justizvollzugsanstalt

beziehungsweise Maßregelvollzugseinrichtung und der Ausländerbehörde fristgemäß getroffen werden können.

6

Weitere Mitteilungspflichten

Auf das Bestehen weiterer Mitteilungspflichten zwischen Justiz-, Polizei- und Ausländerbehörden wie zum Beispiel nach § 482 StPO (Nummer 11 MiStra), § 8 Absatz 1a des Asylgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2467) geändert worden ist, (Nummer 42a MiStra) oder der Vollzugsgeschäftsordnung Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen.

7

Inkrafttreten

Dieser Gemeinsame Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2022 S. 585

751

Zweite Änderung der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zu kommunalen Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen – progres.nrw – Programmbereich Klimaschutz und -anpassung in Kommunen“

Runderlass
des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie

Vom 22. Juni 2022

1

In Nummer 7 der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zu kommunalen Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen – progres.nrw – Programmbereich Klimaschutz und -anpassung in Kommunen“ vom 21. April 2017 (MBl. NRW. S. 463, ber. S. 503), die durch Runderlass vom 23. Juli 2018 (MBl. NRW. S. 428) geändert worden ist, wird die Angabe „30. Juni 2022“ durch die Angabe „31. Dezember 2023“ ersetzt.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2022 S. 587

81

Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen, die aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds in der Förderphase 2021 bis 2027 mitfinanziert werden (ESF-Förderrichtlinie 2021 – 2027)

Runderlass des Ministeriums
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
IB2 – 2636 ESF-Förderrichtlinie 2021-2027

Vom 1. Juni 2022

1

Der Runderlass vom 18. Mai 2021 (MBl. NRW. 2021 S. 389), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt gefasst:
„Allgemeiner Teil

- 1.1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
- 1.2 Zuwendungsempfängende
- 1.3 Weiterleitung von Zuwendungen
- 1.4 Zuwendungsvoraussetzungen
- 1.5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
- 1.6 Zuwendungsbestimmungen
- 1.7 Verfahren

Programnteil

2 Kapitel

- 2.1 Förderung der betrieblichen Ausbildung im Verbund
- 2.2 Beratung von Unternehmen zur Fachkräftesicherung, Potentialberatung
- 2.3 Kompetenzentwicklung von Beschäftigten durch Bildungsscheckverfahren
- 2.4 Beratungsstellen Bildungsscheck
- 2.5 Perspektiven im Erwerbsleben
- 2.6 Fachkräfte
- 2.7 Beschäftigentransfer
- 2.8 Transformationsberatung

3 Kapitel

- 3.1 Förderung der überbetrieblichen Unterweisung von Auszubildenden in Industrie und Handel
- 3.2 Förderung der zentralen Betreuung und Umsetzung des Förderprogramms Überbetriebliche Unterweisung von Auszubildenden im Handwerk
- 3.3 Förderung der überbetrieblichen Unterweisung von Auszubildenden im Handwerk
- 3.4 Förderung der zentralen Betreuung und Umsetzung des Förderprogramms Überbetriebliche Unterweisung von Auszubildenden in Industrie und Handel

4 Kapitel

- 4.1 Kommunale Koordinierung
- 4.2 KAoA STAR Koordinierung
- 4.3 Teilzeitberufsausbildung – Einstieg begleiten – Perspektiven öffnen
- 4.4 Prüfungsgebühren für Jugendliche mit vollzeitschulischer beruflicher Ausbildung

5 Kapitel

- 5.1 Lebens- und erwerbsweltbezogene Weiterbildung in Einrichtungen der Weiterbildung – Projektkoordinierung
- 5.2 Lebens- und erwerbsweltbezogene Weiterbildung in Einrichtungen der Weiterbildung

6 Kapitel

- 6.1 100 zusätzliche Ausbildungsplätze für Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderung in Nordrhein-Westfalen
- 6.2 Werkstattjahr
- 6.3 Ausbildungsprogramm NRW
- 6.4 Beratungsstellen Arbeit
- 6.5 Basissprachkurse zur Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen

7 Kapitel

- 7.1 ESF-kofinanzierte Einzelprojekte
- 7.2 Regionalagenturen

8 In-Kraft-Treten“

2. Nummer 1.1.1 wird wie folgt gefasst:
„1.1.1

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) unter Einbeziehung von Mitteln der Europäischen Union (Europäischer Sozialfonds – ESF sowie Fonds für einen gerechten Übergang – Just Transition Funds – JTF) Zuwendungen zu den im „Programm zur Umsetzung des Europäischen Sozialfonds sowie des Fonds für einen gerechten Übergang in NRW 2021 – 2027“ durchzuführenden arbeits- und sozialpolitischen Maßnahmen.

Die finanzielle Beteiligung des ESF sowie des JTF erfolgt insbesondere auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 (Allgemeine Verordnung zu den europäischen Struktur- und Investitionsfonds), der ESF+ Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 (ESF+ Verordnung) und der Verordnung (EU) 2021/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021. Die beihilferechtlichen Grundlagen bilden die Verordnung (EU) Nummer 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung), die Verordnung (EU) Nummer 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (allgemeine De-minimis-Verordnung) sowie der Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) betraut sind.

3. Nummer 1.1.3 wird wie folgt gefasst:

„1.1.3

Gefördert werden Projekte, deren Fördergrundlagen im Programmteil geregelt sind und die Ziele der Prioritätsachsen unterstützen.

Die Zuordnung der jeweiligen Förderprogramme und/oder Projekte zu den Prioritätsachsen und spezifischen Zielen wird per Erlass durch die ESF-Verwaltungsbehörde geregelt.

Für die Prioritätsachse JTF kann per Erlass durch die ESF-Verwaltungsbehörde von denen im Programmteil genannten Fördersätzen und/oder Förderrhöhen abgewichen werden.“

4. In Nummer 1.1.5 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„Die Bemessung der Zuwendung erfolgt auf Grundlage von vereinfachten Kostenoptionen und/oder tatsächlich entstandenen Ausgaben gemäß Artikel 53 bis 56 der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021.“

5. Nummer 1.5.5 wird wie folgt gefasst:

„1.5.5

Ist eine Kommune (zum Beispiel Kreise, kreisfreie Städte, kreisangehörige Städte und Gemeinden) Zuwendungsempfänger, muss grundsätzlich ein aus eigenen Mitteln zu erbringender Eigenanteil in Höhe von 10 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben verbleiben, soweit im Programmteil keine andere Regelung getroffen ist.

Im Falle einer Weiterleitung kann der Eigenanteil der Kommune durch Dritte erbracht werden.

Im Einzelfall kann die ESF-Verwaltungsbehörde zulassen, dass auf den zu erbringenden Eigenanteil verzichtet wird.“

6. Nummer 1.7.4.2 wird wie folgt gefasst:

„1.7.4.2

Die Bewilligungsbehörde hat nach Vorlage des Zwischen- oder Verwendungsnachweises insbesondere folgende Punkte unter Beachtung der Nummer 11 VV zu § 44 LHO zu prüfen:

- ordnungsgemäße Umsetzung entsprechend der EU- und nationalen Vorgaben (insbesondere der vorliegenden Förderrichtlinie und des Zuwendungsbescheides),
- Bedingungen für die Förderfähigkeit der vereinfachten Kostenoptionen, soweit relevant die Entstehung und Förderfähigkeit der Ausgaben (einschließlich Zeitraum und Projektbezug),
- richtige Berechnung der Zuwendung,
- Einhaltung des Prüfpfades,
- Beachtung des Vergaberechtes (soweit relevant),
- Umsetzung der Publizitätsbestimmungen.

Die Prüftiefe zu den jeweiligen Förderprogrammen ist den Bewilligungsbehörden per Erlass durch die ESF-Verwaltungsbehörde vorgegeben.

Die Prüfung für Projekte mit Teilnehmenden umfasst darüber hinaus:

- Vollständigkeit der Teilnehmendenfragebögen,
- Plausibilitätsprüfung der digital erfassten Teilnehmendendaten

Sofern die Daten analog per Papierfragebogen erfasst werden mussten, sind zusätzlich folgende Punkte zu prüfen:

- Vollständigkeit der geforderten Angaben,
- die richtige Übertragung in das digitale Begleitsystem,
- das Vorliegen der Selbsterklärung der Teilnehmenden zur Richtigkeit ihrer Daten.

Die Prüfung der Teilnehmendendaten kann auf Basis einer repräsentativen Stichprobe erfolgen. In Einzelfällen erfolgt eine Prüfung vor Ort durch die Bewilligungsbehörden.“

7. In Nummer 1.7.5.4 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„Grundsätzlich trägt jedes Förderprogramm zu den allgemeinen und spezifischen Indikatoren bei und unterliegt damit einer Erfolgskontrolle auf Ebene des Programms des ESF NRW sowie des JTF NRW.“

8. Vor Nummer 2 werden die Wörter „Prioritätsachse A – Arbeit, Integration und Bildung“ gestrichen.

9. Die Überschrift der Nummer 2 wird wie folgt geändert:

„2 Kapitel“

10. Nummer 2.1.4.1 wird wie folgt gefasst:

„2.1.4.1

Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt grundsätzlich auf Anforderung gemäß Nummer 2.4 der ANBest-ESF.

Notwendige Voraussetzungen für die Auszahlung:

- Spätestens zum ersten Mittelabruf ist der Ausbildungsvertrag (mit Bestätigung zur Eintragung bzw. Anmeldung der zuständigen Stelle, in der Regel die jeweilige Kammer) vorzulegen.
- Der Zuwendungsempfänger hat den Nachweis der Verwendung vorzulegen. Hierzu ist ein monatlicher Ausbildungsnachweis zu führen. Dieser ist vom Auszubildenden und vom Ausbilder beziehungsweise Zuwendungsempfänger durch Unterschrift zu bestätigen.“

11. Die bisherige Nummer „2.2.3.4“ wird gestrichen.

12. Nach Nummer 2.2.3.3 wird Nummer 2.2.3.4 wie folgt eingefügt:

„2.2.3.4

Vorlage der subventionserheblichen Erklärung, in der vom Unternehmen gegenüber der Beratungsstelle subventionserheblich erklärt wurde, dass die vorgegebenen Kriterien zur Ausstellung eines Beratungsschecks zum Förderprogramm Potentialberatung erfüllt sind. Maßgeblich für die Ausstellung eines Beratungsschecks zum Förderprogramm Potentialberatung sind die zum Zeitpunkt der Ausstellung geltenden Kriterien, welche per Erlass durch die ESF-Verwaltungsbehörde veröffentlicht werden.“

13. Nummer 2.2.3.5 wird gestrichen.
14. Die bisherige Nummer „2.2.3.6“ wird Nummer „2.2.3.5“.
15. Die bisherige Nummer „2.2.3.7“ wird Nummer „2.2.3.6“.
16. Die bisherige Nummer „2.2.3.8“ wird Nummer „2.2.3.7“.
17. Nummer 2.2.3.9 wird gestrichen.
18. Die bisherige Nummer „2.2.3.10“ wird Nummer „2.2.3.8“.
19. Die bisherige Nummer „2.2.3.11“ wird Nummer „2.2.3.9“.
20. Die bisherige Nummer „2.2.3.12“ wird Nummer „2.2.3.10“.
21. Die bisherige Nummer „2.2.3.13“ wird Nummer „2.2.3.11“.
22. Die bisherige Nummer „2.2.3.14“ wird Nummer „2.2.3.12“ und wird wie folgt gefasst:
„2.2.3.14
Zusätzliche Zuwendungsvoraussetzung für Beratungstage einer Neustartberatung im Rahmen der Potentialberatung
Im Antrag ist vom Antragsstellenden subventionserheblich zu erklären, dass die Neustartberatung zu Beginn der Potentialberatung durchgeführt wurde.“
23. Nummer 2.2.4.3 wird wie folgt gefasst:
„2.2.4.3
Förderhöhe
Es sind höchstens die auf dem Beratungsscheck für Potentialberatung und Neustartberatung angegebenen Beratungstage förderfähig.
Es werden 40 Prozent des Pauschalbetrages gewährt.
Pro Beratungstag werden jedoch höchstens 400 Euro beziehungsweise pro halben Beratungstag höchstens 200 Euro gewährt.“
24. Nummer 2.2.5.2 wird wie folgt gefasst:
„2.2.5.2
Verfahren zur Beantragung eines Beratungsschecks bei der Bezirksregierung
Sofern kein Beratungsscheck durch die Beratungsstelle ausgestellt worden ist, kann ein Antrag auf einen Beratungsscheck bei der regional zuständigen Bezirksregierung gestellt werden. Maßgeblich für die Ausstellung eines Beratungsschecks zum Förderprogramm Potentialberatung sind die zum Zeitpunkt der Ausstellung geltenden Kriterien, welche per Erlass durch die ESF-Verwaltungsbehörde veröffentlicht werden.“
25. Nummer 2.3.1 wird wie folgt gefasst:
„2.3.1
Gegenstand der Förderung
Gefördert werden Ausgaben für die berufliche Weiterbildung, die der Kompetenzentwicklung insbesondere von Beschäftigten in Unternehmen im privaten Besitz oder Berufsrückkehrenden dienen.“
26. In Nummer 2.3.3 werden die Wörter „für betrieblichen und individuellen Zugang“ gestrichen.
27. Nach Nummer 2.3.3.7 wird die Nummer 2.3.3.8 wie folgt eingefügt:

„2.3.3.8

Vorlage der subventionserheblichen Erklärung, in der vom Unternehmen bzw. vom Bildungsscheckinteressenten gegenüber der Beratungsstelle subventionserheblich erklärt wurde, dass die Kriterien zur Ausstellung eines Bildungsschecks erfüllt sind und die erforderlichen Unterlagen in Kopie vorgelegt wurden. Maßgeblich für die Ausstellung eines Bildungsschecks sind die zum Zeitpunkt der Ausstellung geltenden Kriterien, welche per Erlass durch die ESF-Verwaltungsbehörde auf der Internetseite des für Arbeit zuständigen Ministeriums veröffentlicht werden.

28. Die Nummern 2.3.3.9 und 2.3.3.10 werden gestrichen.
29. Die bisherige Nummer „2.3.3.8“ wird Nummer „2.3.3.9“.
30. Nummer 2.3.4.2 wird wie folgt gefasst:
„2.3.4.2
Bemessungsgrundlage
Pauschalbetrag pro Bildungsscheck auf Grundlage der in der Rechnung ausgewiesenen Gesamtausgaben der beruflichen Weiterbildungsmaßnahme (PB3 der Anlage 3).
Pauschalbetrag im Sinne dieser Richtlinie ist für den
a) betrieblichen Zugang der Nettobetrag der Weiterbildungsmaßnahme (ohne Umsatzsteuer).
b) individuellen Zugang der Bruttobetrag der Weiterbildungsmaßnahme (inklusive Umsatzsteuer).
Die Zuordnung der Zugangsart erfolgt über die Ausgabe der Bildungsschecks.
Ausgaben für Fahrten und für die Unterbringung sind nicht förderfähig und gehören somit nicht zum Pauschalbetrag.“
31. Nummer 2.3.5.2 wird wie folgt gefasst:
„2.3.5.2
Verfahren zur Beantragung eines Beratungsschecks bei der Bezirksregierung
Sofern kein Bildungsscheck durch die Beratungsstelle ausgestellt worden ist, kann ein Antrag auf einen Bildungsscheck bei der regional zuständigen Bezirksregierung gestellt werden. Maßgeblich für die Ausstellung eines Bildungsschecks sind die zum Zeitpunkt der Ausstellung geltenden Kriterien, welche per Erlass durch die ESF-Verwaltungsbehörde auf der Internetseite des für Arbeit zuständigen Ministeriums veröffentlicht werden.“
32. Nummer 2.3.5.3 wird gestrichen.
33. In Nummer 2.4.1 wird das Wort „Programms“ durch das Wort „Förderprogramms“ ersetzt.
34. In Nummer 2.4.4.1 wird der letzte Satz wie folgt gefasst:
„Das Beratungsprotokoll ist von der beratenen Person durch Unterschrift zu bestätigen.“
35. Nummer 2.4.4.2 wird wie folgt gefasst:
„2.4.4.2
Formen der Beratung
Es besteht die Möglichkeit zusätzlich zu den Vor-Ort-Beratungen in einer Beratungsstelle auch Beratungen in Form einer onlinebasierten Videoberatung anzubieten. In diesen Fällen wird auf die Einhaltung gemäß Nummer 2.4.4.1 hingewiesen.“
36. In Nummer 2.5.4.3 wird der letzte Satz wie folgt gefasst:
„Das Beratungsprotokoll ist von der ratsuchenden Person durch Unterschrift zu bestätigen.“
37. Nummer 2.5.4.4 wird wie folgt gefasst:
„2.5.4.4
Formen der Beratung

Es besteht die Möglichkeit zusätzlich zu den Vor-Ort-Beratungen in einer Beratungsstelle auch Beratungen in Form einer onlinebasierten Videoberatung oder aufsuchend an Orten, an denen die Zielgruppe zu erreichen ist, anzubieten. In diesen Fällen wird auf die Einhaltung gemäß Nummer 2.5.4.3 hingewiesen.“

38. In Nummer 2.6.2.1 wird das Wort „Einzelprojekte“ durch das Wort „Einzelvorhaben“ ersetzt.

39. In Nummer 2.6.3.2.4 wird das Wort „Einzelprojekte“ durch das Wort „Einzelvorhaben“ ersetzt.

40. In Nummer 2.6.5 wird jeweils das Wort „Einzelprojekte“ durch das Wort „Einzelvorhaben“ ersetzt.

41. Nach Nummer 2.7.4 wird Nummer 2.8 wie folgt angefügt:

„2.8

Transformationsberatung

2.8.1

Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die beteiligungsorientierte Beratung von Unternehmen unter Berücksichtigung des Themenfeldes „Green Economy“ zur Entwicklung einer Unternehmensstrategie inklusive einer Kompetenzentwicklungsstrategie.

2.8.2

Zuwendungsempfangende

Beratene Unternehmen als natürliche und juristische Personen sowie als Personengesellschaften mit Arbeitsstätten in NRW. Liegt der Hauptsitz des beratenen Unternehmens außerhalb von NRW, kann die Beratung nur für die in NRW liegende Arbeitsstätte stattfinden.

Als Zuwendungsempfangende ausgeschlossen sind Kommunen (zum Beispiel Kreise, kreisfreie Städte, kreisangehörige Städte und Gemeinden).

Juristische Personen des privaten Rechts, an denen Länder und/oder Kommunen beteiligt sind, können gefördert werden.

2.8.3

Zuwendungsvoraussetzungen

2.8.3.1

Die nach Nummer 1.3 der VV zu § 44 LHO notwendige Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns gilt als erteilt, sofern der Beratungsscheck vor Beginn der Transformationsberatung ausgestellt wurde.

2.8.3.2

Die Anwendbarkeit der „De-minimis-Regelung“ gemäß der Verordnung (EU) 1407/2013 ist erfüllt.

2.8.3.3

Vorlage des Beratungsschecks „Transformationsberatung“ im Original

2.8.3.4

Vorlage der subventionserheblichen Erklärung, in der vom Unternehmen gegenüber der Beratungsstelle subventionserheblich erklärt wurde, dass die Kriterien zur Ausstellung eines Beratungsschecks zum Förderprogramm Transformationsberatung erfüllt sind. Maßgeblich für die Ausstellung eines Beratungsschecks zum Förderprogramm Transformationsberatung sind die zum Zeitpunkt der Ausstellung geltenden Kriterien, welche per Erlass durch die ESF-Verwaltungsbehörde veröffentlicht werden.

2.8.3.5

Vorlage des Beratungsprotokolls für eine Transformationsberatung der Beratungsstelle

2.8.3.6

Vorlage der vom Beratungsunternehmen unterschriebenen Tagesprotokolle sowie der Liste der durchgeführten Beratungstage

2.8.3.7

Vorlage des vollständig ausgefüllten und vom Beratungsunternehmen und vom beratenen Unternehmen unterschriebenen Dokuments „Unternehmensstrategie“.

2.8.3.8

Nachweis über den Versand des Fragebogens zur Beratung

2.8.3.9

Vom Beratungsunternehmen und vom beratenen Unternehmen wird subventionserheblich erklärt, dass

1. eine beteiligungsorientierte Beratung durchgeführt wurde,
2. das Themenfeld „Green Economy“ (hierzu zählen zum Beispiel ökologische Modernisierung, Ressourceneffizienz, Emissionsreduktion, ökologische Produktgestaltung und Umstellung von Wertschöpfungsketten) behandelt wurde,
3. eine Strategie zur Kompetenzentwicklung der Beschäftigten entwickelt wurde und
4. die folgenden Themen nicht Hauptgegenstand der Beratung waren:
 - die allgemeine Rechts- sowie Versicherungs- und Steuerfragen und/oder die Erarbeitung von Verträgen, Expertisen oder Gutachten,
 - Personalabbau,
 - Existenzgründungsberatung, Akquisitionstätigkeiten, Qualifizierungsmaßnahmen, Konkursabwehr- und Beschäftigtertransferberatung,
 - Architekten- und Ingenieurleistungen.

2.8.3.10

Vorlage der Rechnung über die durchgeführte Beratung

2.8.3.11

Frist für die Bewilligung von Beratungsschecks

Beratungsschecks, die eine Befristung enthalten, müssen gemeinsam mit dem Förderantrag bis zu der auf dem Beratungsscheck genannten Frist bei der Bewilligungsbehörde eingegangen sein. Maßgeblich ist dabei das Datum des Antragseingangs bei der Bewilligungsbehörde.

2.8.3.12

Zusätzliche Zuwendungsvoraussetzung für Beratungstage einer Neustartberatung im Rahmen der Transformationsberatung:

Im Antrag ist vom Antragstellenden subventionserheblich zu erklären, dass die Neustartberatung zu Beginn der Transformationsberatung durchgeführt wurde.

2.8.4

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

2.8.4.1

Finanzierungsart

Anteilfinanzierung

2.8.4.2

Bemessungsgrundlage

Pauschalbetrag pro Beratungsscheck auf Grundlage der in der Rechnung ausgewiesenen Gesamtausgaben (ohne Umsatzsteuer) für die durch Tagesprotokolle nachgewiesenen Beratungstage (PB2 der Anlage 3).

Für die Berechnung der Beratungstage wird die Summe der nachgewiesenen Beratungen (in Stunden und Minuten dokumentiert) durch Division mit acht Stunden in Beratungstage umgerechnet und auf halbe oder ganze Beratungstage abgerundet.

Es können maximal die auf dem Beratungsscheck angegebenen Beratungstage abgerechnet werden.

Ausgaben für Fahrten, Übernachtungen sowie Vor- und Nachbereitungszeiten sind nicht förderfähig und gehören somit nicht zum Pauschalbetrag.

2.8.4.3

Förderhöhe

Es sind höchstens die auf dem Beratungsscheck für Transformationsberatung und Neustartberatung angegebenen Beratungstage förderfähig.

Es werden 40 Prozent des Pauschalbetrages gewährt.

Pro Beratungstag werden jedoch höchstens 400 Euro beziehungsweise pro halben Beratungstag höchstens 200 Euro gewährt.

Die Aufteilung der Beratungstage ist zulässig. In der Summe des zeitlichen Umfangs der Beratung erfolgt die Förderung nur für halbe und ganze Beratungstage.

2.8.5

Verfahren

2.8.5.1

Verfahren zur Prüfung der subventionserheblichen Erklärung

Bei Vorliegen eines durch eine Beratungsstelle ausgestellten Beratungsschecks wird bei der subventionserheblichen Erklärung ausschließlich geprüft, ob diese vollständig ausgefüllt vorliegt.

2.8.5.2

Verfahren zur Beantragung eines Beratungsschecks „Transformationsberatung“ bei der Bezirksregierung

Sofern kein Beratungsscheck für die Transformationsberatung durch die Beratungsstelle ausgestellt worden ist, kann ein Antrag auf einen Beratungsscheck zur Transformationsberatung bei der regional zuständigen Bezirksregierung gestellt werden. Maßgeblich für die Ausstellung eines Beratungsschecks zum Förderprogramm Transformationsberatung sind die zum Zeitpunkt der Ausstellung geltenden Kriterien, welche per Erlass durch die ESF-Verwaltungsbehörde veröffentlicht werden.

2.8.5.3

Das Beratungsprotokoll und der Beratungsscheck dokumentieren die fachliche Stellungnahme der Beratungsstelle.“

42. Die Überschrift der Nummer 3 wird wie folgt geändert:

„3 Kapitel“

43. Nummer 3.2.3.1 wird wie folgt gefasst:

„3.2.3.1

Finanzierungsart

Zu Nummer 3.2.3.2.1 und Nummer 3.2.3.2.2: Anteilfinanzierung.

Zu Nummer 3.2.3.2.3: Vollfinanzierung.“

44. Nummer 3.2.3.3.1 wird wie folgt gefasst:

„3.2.3.3.1

Es können bis zu 100 Prozent der Standardeinheitskosten und des Pauschalsatzes gewährt werden.“

45. Nach Nummer 3.3.4.4.3 wird Nummer 3.4 angefügt:

„3.4

Förderung der zentralen Betreuung und Umsetzung des Förderprogramms Überbetriebliche Unterweisung von Auszubildenden in Industrie und Handel

3.4.1

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Ausgaben für die zentrale Betreuung und Umsetzung des Förderprogramms unter

Nummer 3.1 Förderung von laufenden Ausgaben der überbetrieblichen Unterweisung von Auszubildenden aus Industrie und Handel.

3.4.2

Zuwendungsempfangende

Berufsförderungswerk der Bauindustrie NRW gGmbH

3.4.3

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

3.4.3.1

Finanzierungsart

Anteilfinanzierung.

3.4.3.2

Bemessungsgrundlage

3.4.3.2.1

Projektmitarbeit

Standardeinheitskosten gemäß Nummer 1.5.3.1.4 (FP4 der Anlage 3).

3.4.3.2.2

Arbeitsplatzbezogene Ausgaben

Pauschalsatz gemäß Nummer 1.5.3.3 in Höhe von 15 Prozent der zuwendungsfähigen Standardeinheitskosten für Personaleinsatz (PS1 der Anlage 3).

3.4.3.3

Förderhöhe

3.4.3.3.1

Es können bis zu 100 Prozent der Standardeinheitskosten und des Pauschalsatzes gewährt werden.“

46. Die Überschrift der Nummer 4 wird wie folgt geändert:

„4 Kapitel“

47. In Nummer 4.3.1 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Dabei zielt die Förderung insbesondere auf Ausbildungen gemäß dem Berufsbildungsgesetz (BBiG), der Handwerksordnung (HWO), oder dem Pflegeberufegesetz (PflBG) ab.“

48. Die Überschrift der Nummer 5 wird wie folgt geändert:

„5 Kapitel“

49. Nummer 5.2.2 wird wie folgt gefasst:

„5.2.2

Zuwendungsempfangende

Rechtsfähige Träger der Volkshochschulen und die nach § 14ff. des Weiterbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen anerkannten Einrichtungen.

Die Weiterleitung der Zuwendung ist nur an rechtsfähige Träger der Volkshochschulen und die nach § 14ff. des Weiterbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen anerkannten Einrichtungen zugelassen.“

50. Nach Nummer 5.2.3.1 wird die Nummer 5.2.3.1.1 wie folgt eingefügt:

„5.2.3.1.1

Von den nach § 14ff. des Weiterbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen anerkannten Einrichtungen ist eine Bestätigung der anerkennenden Stelle vorzulegen. Diese darf zum Zeitpunkt der Antragsstellung nicht älter als drei Jahre sein.“

51. Die bisherige Nummer „5.2.3.1.1“ wird Nummer „5.2.3.1.2“.

52. Die Nummern 5.2.5.2.1 und 5.2.5.2.2 werden wie folgt gefasst:

„5.2.5.2.1

Unterrichtsstunde (= Lehrveranstaltung von 45 Minuten)

- Standardeinheitskosten gemäß Nummer P8 der Anlage 3.
- 5.2.5.2.2
Unterrichtsstunde durch eine hauptbeschäftigte Lehrkraft (= Lehrveranstaltung von 45 Minuten)
Standardeinheitskosten gemäß Nummer P9 der Anlage 3.“
53. Nach Nummer 5.2.6.1 wird die Nummer 5.2.6.2 wie folgt angefügt:
„5.2.6.2
Form der Unterrichtsstunde
Alternativ zur Unterrichtsstunde in Präsenzform kann die Unterrichtsstunde auch als digitale Lehrveranstaltung durchgeführt werden. In diesen Fällen hat die Unterrichtsstunde über eine webbasierte Plattform zu erfolgen.“
54. Die Überschrift der Nummer 6 wird wie folgt geändert:
„6 Kapitel“
55. Nummer 6.1.2.1 wird wie folgt gefasst:
„6.1.2.1
Im Antrag hat der Antragstellende erklärt, dass er auf Grund seiner Ausstattung und Kompetenzen die behinderungsspezifische Begleitung der Auszubildenden gewährleisten kann (Einrichtungen gemäß § 51 SGB IX = Berufsbildungswerke und Berufsförderungswerke in Nordrhein-Westfalen).“
56. Nummer 6.1.4.2 wird wie folgt gefasst:
„6.1.4.2
Der Zuwendungsempfänger schließt während des Durchführungszeitraums den Ausbildungsvertrag mit der oder dem Jugendlichen ab. Dabei hat es sich um einen Ausbildungsberuf mit und ohne Fortsetzungsmöglichkeiten nach § 4 BBiG, §§ 64 bis 66 BBiG oder nach § 25 HWO, §§ 42p bis 42r HWO zu handeln. Spätestens mit dem Verwendungsnachweis ist der Ausbildungsvertrag mit Bestätigung zur Eintragung bzw. Anmeldung der zuständigen Stelle (in der Regel die jeweilige Kammer) vorzulegen.“
57. In Nummer 6.1.4.3 wird Satz 2 wie folgt angefügt:
„Spätestens mit dem Verwendungsnachweis ist der Kooperationsvertrag vorzulegen.“
58. In Nummer 6.1.4.4 wird Satz 2 wie folgt angefügt:
„Bei einem Teilnehmenden, der vorzeitig abgebrochen hat, kann im Ermessen der Bewilligungsbehörde auf den Ausbildungsvertrag mit Bestätigung zur Eintragung bzw. Anmeldung der zuständigen Stelle und den Kooperationsvertrag verzichtet werden.“
59. In Nummer 6.2.3.3.1 wird die Angabe „790 Euro“ durch die Angabe „795 Euro“ ersetzt.
60. In Nummer 6.3.6.1 wird im zweiten Spiegelstrich das Wort „auszubildenden“ durch das Wort „auszubildenden“ ersetzt.
61. In Nummer 6.3.6.2 werden die Wörter „zur Ausbildung“ gestrichen.
62. Nummer 6.5.2 wird wie folgt gefasst:
„6.5.2
Zuwendungsempfänger
a) Rechtsfähige Träger der Volkshochschulen und die nach § 14ff. des Weiterbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen anerkannten Einrichtungen.
b) Nach § 20 Absatz 2 der Integrationskursverordnung zugelassene Integrationskurssträger.
c) Nach § 75 SGB VIII anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.
Die Antragstellenden können per Weiterleitungsvertrag weitere Träger nach den Buchstaben a, b und c mit der Durchführung von Basissprachkursen beauftragen.“
63. Nummer 6.5.3.1 wird wie folgt eingefügt:
„6.5.3.1
Nachweise über die Anerkennung bzw. Zulassung der Zuwendungsempfänger gemäß Nummer 6.5.2:
a) Von den nach § 14ff. des Weiterbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen anerkannten Einrichtungen ist eine Bestätigung der anerkennenden Stelle vorzulegen. Diese darf zum Zeitpunkt der Antragsstellung nicht älter als drei Jahre sein.
b) Von den nach § 20 Absatz 2 der Integrationskursverordnung zugelassenen Integrationskursträgern ist das Zulassungszertifikat des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vorzulegen. Das Zulassungszertifikat muss zum Zeitpunkt der Antragsstellung gültig sein.
c) Von den nach § 75 SGB VIII anerkannte Träger der freien Jugendhilfe ist eine Bestätigung der anerkennenden Stelle vorzulegen. Diese darf zum Zeitpunkt der Antragsstellung nicht älter als drei Jahre sein.“
64. Die bisherige Nummer „6.5.3.1“ wird Nummer „6.5.3.2“.
65. Die bisherige Nummer „6.5.3.2“ wird Nummer „6.5.3.3“.
66. Die bisherige Nummer „6.5.3.3“ wird Nummer „6.5.3.4“.
67. Die bisherige Nummer „6.5.3.4“ wird Nummer „6.5.3.5“.
68. Die bisherige Nummer „6.5.3.5“ wird Nummer „6.5.3.6“.
69. Die Nummern 6.5.4.2.1 und 6.5.4.2.2 werden wie folgt gefasst:
„6.5.4.2.1
Unterrichtsstunde (= Lehrveranstaltung von 45 Minuten)
Standardeinheitskosten gemäß Nummer P8 der Anlage 3.
6.5.4.2.2
Unterrichtsstunde durch eine hauptbeschäftigte Lehrkraft (= Lehrveranstaltung von 45 Minuten)
Standardeinheitskosten gemäß Nummer P9 der Anlage 3.“
70. Vor Nummer 7 werden die Wörter „Prioritätsachse A – Arbeit, Integration und Bildung oder Prioritätsachse B – Soziale Innovation zur aktiven Eingliederung“ gestrichen.
71. Die Überschrift der Nummer 7 wird wie folgt geändert:
„7 Kapitel“
72. In Nummer 7.1.1 wird das Wort „Einzelprojekte“ durch das Wort „Einzelvorhaben“ ersetzt.
73. Nummer 7.1.2.1 wird wie folgt gefasst:
„7.1.2.1
Die AG Einzelvorhaben hat einen positiven Beschluss zur formellen Beantragung des Projekts getroffen.
Bei der Beschlussfassung müssen die zu fördernden Einzelprojekte sich mindestens durch einen der nachgenannten Punkte auszeichnen:
– Innovationsgehalt und Zukunftsrelevanz des Förderkonzepts oder
– Beitrag zur sozialen Prävention und Krisenresilienz oder
– besonders überzeugende Verbindung landespolitischer Ansätze mit den Querschnittszielen Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, Gleich-

stellung von Männern und Frauen, Nachhaltigkeit, Transnationalität oder

- Transfer erfolgreicher Projektansätze in eine andere Finanzierung oder
- herausgehobene Relevanz des Projekts im Rahmen der Strategie des ESF-Programms und der Landespolitik.“

74. In Nummer 7.1.3.1 wird das Wort „Einzelprojekte“ durch das Wort „Einzelvorhaben“ ersetzt.

75. In Nummer 7.1.3.2.4 wird das Wort „Einzelprojekte“ durch das Wort „Einzelvorhaben“ ersetzt.

76. Nummer 7.1.3.2.6 wird wie folgt gefasst:

„7.1.3.2.6

Im Einzelfall können nach Genehmigung durch die ESF-Verwaltungsbehörde die in Artikel 53 bis 56 der Verordnung (EU) 2021/1060 Absatz 3 Buchstabe b genannten Methoden zur Berechnung von vereinfachten Kostenoptionen im Rahmen dieser Richtlinie Anwendung finden.“

77. In Nummer 7.1.3.3 wird das Wort „Einzelprojekte“ durch das Wort „Einzelvorhaben“ ersetzt.

78. In Nummer 7.1.5.1 wird jeweils das Wort „Einzelprojekte“ durch das Wort „Einzelvorhaben“ ersetzt.

79. In Nummer 7.1.5.2 wird jeweils das Wort „Einzelprojekte“ durch das Wort „Einzelvorhaben“ ersetzt.

80. In Nummer 7.1.6 wird jeweils das Wort „Einzelprojekte“ durch das Wort „Einzelvorhaben“ ersetzt.

81. Nach Nummer 7.1.6 wird Nummer 7.2 wie folgt angefügt:

„7.2

Regionalagenturen

7.2.1

Fördergegenstand

Gefördert werden Ausgaben zur Unterstützung der Arbeitspolitik des Landes Nordrhein-Westfalen für Ansätze, Vorhaben und Programme in den Regionen Nordrhein-Westfalens, die nicht der Umsetzung des ESF-Programms des Landes Nordrhein-Westfalen zugerechnet werden.

7.2.2

Zuwendungsvoraussetzungen

7.2.2.1

Der Antragstellende erklärt, dass bezüglich Ansätzen, Vorhaben und Programmen in den Regionen Nordrhein-Westfalens, die nicht der Umsetzung des ESF-Programms des Landes Nordrhein-Westfalen zugerechnet werden,

- Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zur Verfügung stehen,
- die Kooperation der arbeitspolitischen Akteure in der Region im Sinne der verbesserten Vernetzung arbeitspolitischer Maßnahmen vor Ort unterstützt wird,
- Strukturen vorhanden sind, um regionale Entscheidungen zur Arbeitspolitik des Landes Nordrhein-Westfalen vorzubereiten und einzuholen,
- Öffentlichkeitswirksame Maßnahmen zur Arbeitspolitik des Landes Nordrhein-Westfalen geplant und umgesetzt werden.

7.2.2.2

Ein positives Votum der AG Einzelvorhaben über die Auswahl der Projekte der jeweiligen Förderprogramme „Regionalagenturen“ der ESF-Förderrichtlinie 2021-2027 und der Förderrichtlinie Technischen Hilfe 2021-2027 muss vorliegen.

7.2.2.3

Im Antrag ist vom Antragsstellenden subventionserheblich zu erklären, dass die Ratsuchenden kosten-

los beraten werden. Die Erklärung gilt auch im Falle einer Weiterleitung der Zuwendung.

7.2.3

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

7.2.3.1

Finanzierungsart

Anteilfinanzierung.

7.2.3.2

Bemessungsgrundlage

7.2.3.2.1

Projektleitung

Standardeinheitskosten gemäß Nummer 1.5.3.1.2 (FP2 der Anlage 2).

7.2.3.2.2

Projektmitarbeit

Standardeinheitskosten gemäß Nummer 1.5.3.1.4 (FP4 der Anlage 2).

7.2.3.2.3

Restkostenpauschale

Pauschalsatz gemäß Nummer 1.5.3.2 in Höhe von 40 Prozent der zuwendungsfähigen Standardeinheitskosten für Personaleinsatz (RP1 der Anlage 2).

7.2.3.3

Förderhöhe

Es werden 80 Prozent der zuwendungsfähigen Standardeinheitskosten und der Restkostenpauschale gewährt.“

82. Die Anlage 2 zur ESF-Förderrichtlinie 2021-2027 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 6.6. wird wie folgt gefasst:

„6.6

Bei Erfassung von Teilnehmendendaten

Die Zuwendungsempfangenden haben Teilnehmendendaten mit den von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellten Erhebungsinstrumenten zu erfassen und direkt von den Teilnehmenden abzufragen. Die Erfassung der Teilnehmendendaten hat digital zu erfolgen.

Die Erfassung der Teilnehmendenfragebögen hat für jeden Teilnehmenden zu drei Zeitpunkten zu erfolgen:

- bei Eintritt in das Projekt,
- direkt nach Austritt aus dem Projekt und,
- 6 Monate nach Austritt aus dem Projekt.

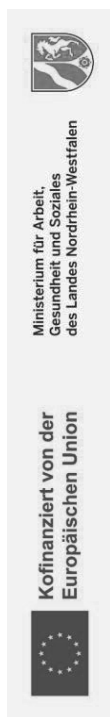
Die Zuwendungsempfangenden haben sicherzustellen, dass die Teilnehmendenfragebögen vor dem Zeitpunkt des nächsten Mittelabrufs vollständig in das System ABBA-Online eingegeben sind und im Falle der Erfassung der Teilnehmendendaten per Papierfragebogen zu bestätigen, dass die Teilnehmenden die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Kenntnisnahme erhalten haben.

Im Falle unzureichender Erfassung von Teilnehmendendaten behält sich die Bewilligungsbehörde vor, die Zuwendung um einen Anteil zu kürzen.“

83. Die Anlage 3 erhält die aus dem Anhang zu diesem Runderlass ersichtliche Fassung.

2

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2022 in Kraft.



Anlage 2 der Förderrichtlinie Technische Hilfe 2021-2027

Übersicht der vereinfachten Kostenoptionen zur Förderrichtlinie Technische Hilfe 2021-2027 für Bewilligungen ab dem 1. Juni 2022

Standardeinheitskosten für Personaleinsatz nach Funktionen (nur direkte Personalausgaben):

Nr.	Bezeichnung der Standardeinheitskosten	Standardeinheitskosten (= zuwendungsfähige Ausgaben)	Einheiten der Standardeinheitskosten	Bemessungsgrundlage der Standardeinheitskosten
FP1	Projektleitung großer Projekte	7.860,00 €	pro Stelle und Monat	Direkte Personalausgaben
FP2	Projektleitung kleiner und mittlerer Projekte	7.320,00 €	pro Stelle und Monat	Direkte Personalausgaben
FP3	Herausgehobene Projektmitarbeit	5.910,00 €	pro Stelle und Monat	Direkte Personalausgaben
FP4	Projektmitarbeit	5.730,00 €	pro Stelle und Monat	Direkte Personalausgaben
FP5	Fachkraft	4.350,00 €	pro Stelle und Monat	Direkte Personalausgaben

Standardeinheitskosten für die Ausbildung von Teilnehmenden (nur direkte Personalausgaben):

Nr.	Bezeichnung der Standardeinheitskosten	Standardeinheitskosten (= zuwendungsfähige Ausgaben)	Einheiten der Standardeinheitskosten	Bemessungsgrundlage der Standardeinheitskosten
AP1	Ausbildung in Vollzeit	700,00 €	pro Ausbildungsplatz und Monat	Direkte Personalausgaben (Ausbildungsvergütung zzgl. Arbeitgeberbrutto)
AP2	Ausbildung in Teilzeit	410,00 €	pro Ausbildungsplatz und Monat	Direkte Personalausgaben (Ausbildungsvergütung zzgl. Arbeitgeberbrutto)



Anlage 2 der Förderrichtlinie Technische Hilfe 2021-2027

Übersicht der vereinfachten Kostenoptionen zur Förderrichtlinie Technische Hilfe 2021-2027 für Bewilligungen ab dem 1. Juni 2022

Pauschalsätze (zur Anwendung auf die Standardeinheitskosten für direkte Personalausgaben):

Nr.	Bezeichnung des Pauschalsatzes	Pauschalsatz (= zuwendungsfähige Ausgaben)	Bemessungsgrundlage des Pauschalsatz
RP1	Restkostenpauschale	Maximal 40 % (Festlegung des Pauschalsatzes im Programmteil)	der zuwendungsfähigen Standardeinheitskosten für direkte Personalausgaben
PS1	Pauschalsatz für arbeitsplatzbezogene Ausgaben	15 %	der zuwendungsfähigen Standardeinheitskosten für direkte Personalausgaben

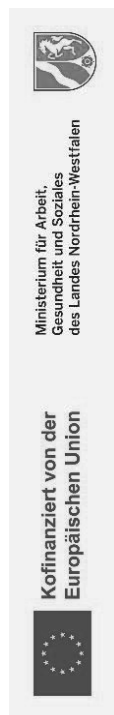
Standardeinheitskosten für finanzielle Beteiligungen:

Nr.	Bezeichnung der Standardeinheitskosten	Standardeinheitskosten (= zuwendungsfähige Ausgaben)	Einheiten der Standardeinheitskosten	Bemessungsgrundlage der Standardeinheitskosten
B1	Bürgerschaftliches Engagement	15,00 €	pro Arbeitsstunde	Ausgaben für Bürgerschaftliches Engagement
B2	Überlassung von Personal durch Dritte	30,00 €	pro Arbeitsstunde	Direkte Personalausgaben
B3	ALG II Leistungen	360,00 €	pro Teilnehmenden und Monat	ALG II Leistungen an Teilnehmende

Berechnungsmethode der Standardeinheitskosten:

Die in der Anlage 2 genannten Standardeinheitskosten wurden auf folgenden Grundlagen festgelegt:

- einer fairen, ausgewogenen und überprüfbaren Berechnungsmethode gemäß Artikel 53 Absatz 3 a) der Verordnung (EU) 2021/1060, welche auf statistischen Daten, anderen objektiven Informationen, Experteneinschätzungen oder überprüften Daten aus der bisherigen Tätigkeit einzelner Begünstigter basieren, oder
- einer nationalen Förderregelung gemäß Artikel 53 Absatz 3 d) der Verordnung (EU) 2021/1060.



Anlage 3 der ESF-Förderrichtlinie 2021-2027

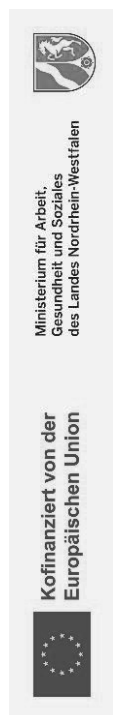
Übersicht der vereinfachten Kostenoptionen zur ESF-Förderrichtlinie 2021-2027 für Bewilligungen ab dem 1. Juni 2022

Standardeinheitskosten für Personaleinsatz nach Funktionen (nur direkte Personalausgaben):

Nr.	Bezeichnung der Standardeinheitskosten	Standardeinheitskosten (= zuwendungsfähige Ausgaben)	Einheiten der Standardeinheitskosten	Bemessungsgrundlage der Standardeinheitskosten
FP1	Projektleitung großer Projekte	7.860,00 €	pro Stelle und Monat	Direkte Personalausgaben
FP2	Projektleitung kleiner und mittlerer Projekte	7.320,00 €	pro Stelle und Monat	Direkte Personalausgaben
FP3	Herausgehobene Projektmitarbeit	5.910,00 €	pro Stelle und Monat	Direkte Personalausgaben
FP4	Projektmitarbeit	5.730,00 €	pro Stelle und Monat	Direkte Personalausgaben
FP5	Fachkraft	4.350,00 €	pro Stelle und Monat	Direkte Personalausgaben

Standardeinheitskosten für die Ausbildung von Teilnehmenden (nur direkte Personalausgaben):

Nr.	Bezeichnung der Standardeinheitskosten	Standardeinheitskosten (= zuwendungsfähige Ausgaben)	Einheiten der Standardeinheitskosten	Bemessungsgrundlage der Standardeinheitskosten
AP1	Ausbildung in Vollzeit	700,00 €	pro Auszubildenden und Monat	Direkte Personalausgaben (Ausbildungsvergütung zzgl. Arbeitgeberbrutto)
AP2	Ausbildung in Teilzeit	410,00 €	pro Auszubildenden und Monat	Direkte Personalausgaben (Ausbildungsvergütung zzgl. Arbeitgeberbrutto)



Anlage 3 der ESF-Förderrichtlinie 2021-2027

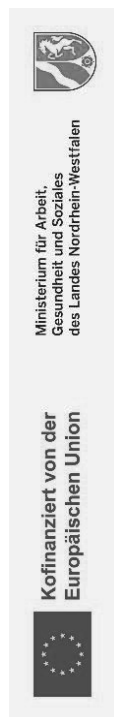
Übersicht der vereinfachten Kostenoptionen zur ESF-Förderrichtlinie 2021-2027 für Bewilligungen ab dem 1. Juni 2022

Pauschalsätze (zur Anwendung auf die Standardeinheitskosten für direkte Personalausgaben):

Nr.	Bezeichnung des Pauschalsatzes	Pauschalsatz (= zuwendungsfähige Ausgaben)	Bemessungsgrundlage des Pauschalsatzes
RP1	Restkostenpauschale	Maximal 40 % (Festlegung des Pauschalsatzes im Programmteil)	der zuwendungsfähigen Standardeinheitskosten für direkte Personalausgaben
PS1	Pauschalsatz für arbeitsplatzbezogene Ausgaben	15 %	der zuwendungsfähigen Standardeinheitskosten für direkte Personalausgaben

Standardeinheitskosten für finanzielle Beteiligungen:

Nr.	Bezeichnung der Standardeinheitskosten	Standardeinheitskosten (= zuwendungsfähige Ausgaben)	Einheiten der Standardeinheitskosten	Bemessungsgrundlage der Standardeinheitskosten
B1	Bürgerschaftliches Engagement	15,00 €	pro Arbeitsstunde	Ausgaben für Bürgerschaftliches Engagement
B2	Überlassung von Personal durch Dritte	30,00 €	pro Arbeitsstunde	Direkte Personalausgaben
B3	ALG II Leistungen	360,00 €	pro Teilnehmenden und Monat	ALG II Leistungen an Teilnehmende



Anlage 3 der ESF-Förderrichtlinie 2021-2027

Übersicht der vereinfachten Kostenoptionen zur ESF-Förderrichtlinie 2021-2027 für Bewilligungen ab dem 1. Juni 2022

Programmspezifische Standardeinheitskosten:

Nr.	Bezeichnung der Standardeinheitskosten	Standardeinheitskosten (= zuwendungsfähige Ausgaben)	Einheiten der Standardeinheitskosten	Bemessungsgrundlage der Standardeinheitskosten
P1	Beratungsstellen Bildungsscheck – Beratung zum betrieblichen Zugang	46,00 €	pro Beratung im betrieblichen Zugang	Personal- und Sachausgaben
P2	Beratungsstellen Bildungsscheck – Beratung zum individuellen Zugang	23,00 €	pro Beratung im individuellen Zugang	Personal- und Sachausgaben
P3	Perspektiven im Erwerbsleben	72,00 €	pro Beratungsstunde	Personal- und Sachausgaben
P4	Überbetrieblichen Unterweisung von Auszubildenden in Industrie und Handel	285,00 €	pro Lehrgangstag	Personal- und Sachausgaben
P5	Überbetrieblichen Unterweisung von Auszubildenden im Handwerk	Kostensatz der jeweiligen Lehrgangswoche gemäß Übersicht des Heinz-Piast-Instituts in der aktuell gültigen Fassung	pro Teilnehmenden in einer Lehrgangswoche	Ausgaben einer Lehrgangswoche
P6	Teilzeitberufsausbildung	500,00 €	pro Teilnehmenden und Monat	Personal- und arbeitsplatzbezogene Ausgaben
P7	Kinderbetreuung	150,00 €	pro Teilnehmenden und Monat	Ausgaben zur Kinderbetreuung
P8	Unterrichtsstunde	61,00 €	pro Unterrichtsstunde	Ausgaben für Honorarkräfte und unterrichtsbezogene Ausgaben
P9	Unterrichtsstunde hauptbeschäftigte Lehrkraft	82,00 €	pro Unterrichtsstunde einer hauptbeschäftigten Lehrkraft	Direkte Personalausgaben und unterrichtsbezogene Ausgaben
P10	100 zusätzliche Ausbildungsplätze	1.450,00 €	pro Teilnehmenden und Monat	Personal- und Sachausgaben
P11	Werkstattjahr	1.050,00 €	pro Teilnehmenden und Monat	Personal- und Sachausgaben sowie Leistungsprämie an Teilnehmende



Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Kofinanziert von der
Europäischen Union



Anlage 3 der ESF-Förderrichtlinie 2021-2027

Übersicht der vereinfachten Kostenoptionen zur ESF-Förderrichtlinie 2021-2027 für Bewilligungen ab dem 1. Juni 2022

P12	Ausbildungsprogramm – Begleitung der auszubildenden Unternehmen	105,00 €	pro Auszubildenden und Monat	Personal- und Sachausgaben
-----	---	----------	------------------------------	----------------------------

Berechnungsmethode der Standardeinheitskosten:

Die in der Anlage 3 genannten Standardeinheitskosten wurden auf folgenden Grundlagen festgelegt:

- einer fairen, ausgewogenen und überprüfbaren Berechnungsmethode gemäß Artikel 53 Absatz 3 a) der Verordnung (EU) 2021/1060, welche auf statistischen Daten, anderen objektiven Informationen, Experteneinschätzungen oder überprüften Daten aus der bisherigen Tätigkeit einzelner Begünstigter basieren, oder
- einer nationalen Förderregelung gemäß Artikel 53 Absatz 3 d) der Verordnung (EU) 2021/1060.

Pauschalbeträge auf Grundlage des eingereichten Finanzierungsplans (Haushaltsplanentwurf):

Nr.	Bezeichnung des Pauschalbetrages	Pauschalbetrag (= zuwendungsfähige Ausgaben)	Einheiten des Pauschalbetrages	Bemessungsgrundlage des Pauschalbetrages
PB1	Prüfungsgebühren	Bestimmung des Pauschalbetrags nach Bewertung des Finanzierungsplans	Pro Teilnahme an der Prüfung	Prüfungsgebühr gemäß Gebührenbescheid bzw. Rechnung
PB2	Potentialberatung	Bestimmung des Pauschalbetrags nach Bewertung des Finanzierungsplans	Pro durchgeführter Potentialberatung auf Basis des Beratungsschecks	Ausgaben der Beratung gemäß Rechnung
PB3	Bildungsscheck	Bestimmung des Pauschalbetrags nach Bewertung des Finanzierungsplans	Pro Teilnahme an der Weiterbildung auf Basis des Bildungsschecks	Ausgaben der beruflichen Weiterbildung gemäß Rechnung

Berechnungsmethode der Pauschalbeträge:

Der Wert des Pauschalbetrages wird gemäß Artikel 53 Absatz 3 b) der Verordnung (EU) 2021/1060 im Rahmen der Bewilligung auf Grundlage eines eingereichten Finanzierungsplans (Haushaltsplanentwurf) von Fall zu Fall von der Bewilligungsbehörde bestimmt.

III.**Verkehrsverbund Rhein-Ruhr****Sitzung des Verwaltungsrates der Verkehrsverbund
Rhein-Ruhr AöR
am Montag, 28. Juni 2022**

Bekanntmachung
des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr

Vom 22. Juni 2022

Am Dienstag, 28. Juni 2022, 15:00 Uhr, findet im Ratssaal des Rathauses der Stadt Essen, Porscheplatz, 45127 Essen eine Sitzung des Verwaltungsrates der VRR AöR statt.

Öffentlicher Teil

1. Form und Frist der Ladung
2. Beschlussfähigkeit und Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Verwaltungsrates der VRR AöR vom 01.06.2022
4. Anfragen und Mitteilungen

Nicht öffentlicher Teil

5. Genehmigung der Niederschrift über die nicht öffentliche Sitzung des Verwaltungsrates der VRR AöR vom 01.06.2022
6. Interne AöR-Angelegenheiten
7. Anfragen und Mitteilungen

Der Hinweis auf diese Sitzung und die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, 22. Juni 2022

Erik O. Schulz
Vorsitzender

– MBl. NRW. 2022 S. 600

Einzelpreis dieser Nummer 9,50 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 66,00 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569